

STELLUNGNAHME DER STRASSENBAUVERWALTUNG

Name des Betroffenen bzw. Bezeichnung der Dienststelle oder Firma **NABU, BUND, LNV, vertreten durch Deubner & Kirchberg, Rechtsanwälte**
Wohnort bzw. Dienst- oder Firmensitz Karlsruhe
Grundstück Flst. Nr. Gemarkung

zu Seite und Abs.	Stellungnahme
S. 2ff., Pkt. 2	Die Bundesländer planen die Bundesstraßen in Form der Auftragsverwaltung nach Art. 90 Abs. 2 des Grundgesetzes. Dies kann jedes Bundesland grundsätzlich nur für den Bereich seines Hoheitsgebietes tun. Der fachliche Zusammenhang der Planung in beiden Bundesländern wird dadurch dokumentiert, dass an allen Auslegungsorten jeweils die Planunterlagen des andern Bundeslandes nachrichtlich mit ausgelegt wurden. Weiterhin sind alle Planunterlagen im Internet einsehbar. Zudem wird durch entsprechende Bedingungen im Planfeststellungsbeschluss des jeweiligen Landes festgestellt werden, dass eine Verwirklichung nur als Gesamtmaßnahme über die Ländergrenzen hinweg zulässig ist.
S. 6, Pkt. 3a)	Sofern Dritte von der Flächeninanspruchnahme betroffen sind, ist dies in den Grunderwerbsplänen dokumentiert. Die Eigentümer werden zudem entsprechend informiert. Die Ausgleichsflächen in Philippsburg und Eggenstein sind auf Flächen geplant, die im Bundeseigentum sind, so dass hier Dritte nicht betroffen sind.
S. 6, Pkt. 3.b) Abs. 2 ff und S. 15	Die Straßenbauverwaltung hat sich entschieden, zunächst in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung Rheinland-Pfalz die 2. Rheinbrücke mit Anschluss an die bestehende B 10 (Südtangente) am Ölkreuz in Angriff zu nehmen. Dieses Vorgehen erfolgte vor dem Hintergrund, dass die 2. Rheinbrücke zum einen zur Bewältigung der anhaltenden Verkehrszuwächse auf der bestehenden Rheinbrücke und zur Entflechtung der Verkehre schnellstmöglich benötigt wird. Für den gesamten Wirtschaftsraum ist ein zweiter Rheinübergang dringend erforderlich. Zum anderen ist sie als Entlastungs- und Umleitungsstrecke für die in absehbarer Zeit anstehende Ertüchtigung des vorhandenen Bauwerks notwendig, die möglicherweise unter Vollsperrung erfolgen muss. Sicherlich würde eine Verbindung von der 2. Rheinbrücke bis zur B 36 die Verkehrsverhältnisse im Westen von Karlsruhe erheblich verbessern und zu einer Entlastung der westlichen Südtangente führen, jedoch hat der Baulastträger Bund, wegen der befürchteten Widerstände in Karlsruhe gegen einen ersten Abschnitt der Nordtangente im Westen von Karlsruhe und wegen der zeitlichen Dringlichkeit des Projekts 2. Rheinbrücke, einer Weiterführung bis zur B 36 bisher nicht zugestimmt. Da die Planfeststellung einer Verbindung zur B 36 nicht beantragt wird, wurden aus zeitlichen und wirtschaftlichen

	<p>Gründen keine planerischen Untersuchungen zu diesem Abschnitt durchgeführt. Die gewählte Lösung bietet nach entsprechenden Umbauten durchaus die Möglichkeit einer Verbindung zur B 36.</p> <p>Wie Verkehrsuntersuchungen aus den Jahren 2010 und 2011 belegen, würde die Verwirklichung der seit Jahrzehnten im Flächennutzungsplan der Stadt Karlsruhe bzw. des Nachbarschaftsverbandes ausgewiesenen Nordtangente zu erheblichen verkehrlichen Verbesserungen im Karlsruher Straßennetz führen. Die Bündelung des Straßenverkehrs auf die nördliche Hauptverkehrsader würde die angrenzenden Stadtteile insbesondere von Schleichverkehren entlasten. Zusätzlich würde die stark belastete Südtangente entlastet. Auch dort könnten die in die angrenzenden Stadtteile verdrängten Verkehre wieder auf die Südtangente zurück fließen.</p>												
<p>S. 7, Pkt.3.b) Abs. 5</p>	<p>Die Darstellung der Verkehrssituation im Falle einer Vollsperrung der vorhandenen Rheinbrücke ist in Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) auf Seite 7/8 dargelegt. Die Verkehrszahlen basieren auf den Angaben der Verkehrsuntersuchung Unterlage 15.5, Seite 14, Planungsfall 2. Der prognostizierte Gesamtverkehr von 92.600 Kfz/24h wird über einen durchgehenden 4-streifigen Querschnitt abgewickelt. Dazu ist es erforderlich, dass die Verbindungsrampen von und zur östlichen Südtangente 2-streifig ummarkiert werden. In den Spitzenstunden ist der Querschnitt überlastet und es können dann Verkehrsstaus nicht ausgeschlossen werden. Dennoch ist, für den begrenzten Zeitraum der Brückensperrung, eine Verkehrsverbindung mit schlechter Qualität in den Spitzenstunden erheblich besser als gar keine Verbindung.</p>												
<p>S. 7, Pkt. 3.b) Abs. 6</p>	<p>Um die Fledermaus-Untersuchungen nicht bereits im Vorfeld unnötig aufzublähen, wurde ein mehrstufiges Verfahren angewandt: Übersichtsbegehungen als Basis, bei Bedarf folgende vertiefende Untersuchungen und sofern möglich detaillierte Untersuchungen einzelner Arten. Ein Verzicht auf vertiefende Untersuchungen, wie im vorliegenden Fall, kann erfolgen, wenn es weder Hinweise auf eine Betroffenheit von höchstgradig geeigneten potentiellen Quartieren oder von tatsächlichen Quartieren gibt (die von mehreren und nicht nur von Einzeltieren genutzt werden), noch eine intensive Nutzung von Jagd- oder Transfergebieten. Dabei verlangen Vorkommen von RL1-Arten oder FFH-Anhang-II Arten je nach Art des geplanten Eingriffes in aller Regel eine vertiefende Bearbeitung. Zur Abschätzung, ob vertiefende Untersuchungen notwendig sind oder nicht, ist eine bereits erfolgte Detailplanung unumgänglich, um sicherzustellen dass alle relevanten Eingriffe auch bewertet werden können. Im Herbst 2007 lagen alle relevanten Voraussetzungen vor um eine vertiefende Untersuchung auf baden-württembergischer Rheinseite als unnötig zu erachten.</p>												
<p>S. 7, Pkt. 3.b) Abs. 7</p>	<p>In der Verkehrsuntersuchung wird die Verkehrsbelastung der B 10 auf der Rheinbrücke wie folgt angegeben:</p> <p>Analyse-Nullfall 2009</p> <table border="1" data-bbox="443 1727 1412 1805"> <tr> <td>Normalwerktag</td> <td>82.600</td> <td>Kfz/24 h</td> </tr> <tr> <td>Anteil Schwerverkehr</td> <td>8.400</td> <td>Lkw, Lz/24 h (> 3,5 t)</td> </tr> </table> <p>Diese Ausgangsbelastung wurde abgeleitet aus der landesweiten Verkehrszählung in Baden-Württemberg 2005 (DTV 2005), bei der die Straßenbelastung der Rheinbrücke wie folgt ermittelt wurde:</p> <p>Durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) 2005</p> <table border="1" data-bbox="443 1951 1412 2029"> <tr> <td>DTV Werktag</td> <td>81.572</td> <td>Kfz/24 h</td> </tr> <tr> <td>Anteil Schwerverkehr</td> <td>8.282</td> <td>Lkw, Lz/24 h (> 3,5 t)</td> </tr> </table> <p>Von 2005 bis 2009 wurde damit lediglich ein geringer Zuschlag von rd. 1 %</p>	Normalwerktag	82.600	Kfz/24 h	Anteil Schwerverkehr	8.400	Lkw, Lz/24 h (> 3,5 t)	DTV Werktag	81.572	Kfz/24 h	Anteil Schwerverkehr	8.282	Lkw, Lz/24 h (> 3,5 t)
Normalwerktag	82.600	Kfz/24 h											
Anteil Schwerverkehr	8.400	Lkw, Lz/24 h (> 3,5 t)											
DTV Werktag	81.572	Kfz/24 h											
Anteil Schwerverkehr	8.282	Lkw, Lz/24 h (> 3,5 t)											

	<p>unterstellt.</p> <p>Zu den gezählten Verkehrsmengen ist folgendes zu bemerken: Die im Zuge der Rheinbrücke vom Land Rheinland-Pfalz installierte Dauerzählstelle hatte in den Jahren 2007 bis 2009 zeitweise Ausfälle des Zählgerätes zu verzeichnen, so dass die Jahreswerte näherungsweise an Hand früherer Zählungen bzw. Jahresganglinien berechnet wurden.</p> <p>Infolge der Dauerbaustelle auf der A 65 (Sanierung im Bereich Kandel) haben überregionale Hinweise auf diese Baustelle mutmaßlich zu großräumigen Verkehrsverlagerungen im Fernverkehr geführt (z.T. auch über die A 61). Trotzdem zeigen die Ergebnisse der Dauerzählung in den Jahren 2007 bis 2009 an ca. 150 Tagen Verkehrsbelastungen über 80.000 bis 85.000 Kfz/24 h. Dabei lagen die Straßenbelastungen vereinzelt - insbesondere an Freitagen und einzelnen Feiertagen - mit ihren Verkehrsspitzen z.T. noch erheblich über dem Durchschnitt von rd. 82.600 Kfz/24 h, der dem Analyse-Nullfall 2009 zugrunde gelegt wurde.</p> <p>Überdies spiegeln die Zahlen der letzten Jahre auch die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise wieder, die auch im übrigen Fernstraßennetz zu erheblichen Rückgängen führte. Es wäre falsch, die zukünftige Entwicklung auf dieser nicht repräsentativen Grundlage zu ermitteln. Vergleicht man die Verkehrsentwicklung an den Bundesstraßen in Baden-Württemberg, dann zeigt sich, dass nach einer infolge der Wirtschaftskrise 2008 feststellbaren Stagnation bereits im Jahre 2010 wieder eine Verkehrszunahme von 1,4 %, im Schwerverkehr sogar um 3,8 % eingetreten ist. Ein Rückgang des Verkehrsaufkommens auf den Bundesstraßen ist somit derzeit nicht zu erwarten.</p>
S. 8, Pkt. 3.b) Abs. 8	<p>Sofern Dritte von der Flächeninanspruchnahme betroffen sind, ist dies in den Grunderwerbsplänen dokumentiert. Die Eigentümer werden zudem entsprechend informiert. Die Ausgleichsflächen in Philippsburg und Eggenstein sind auf Flächen geplant, die im Bundeseigentum sind, so dass hier Dritte nicht betroffen sind.</p> <p>Die Verfügbarkeit der Flächen kann im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens nicht abschließend geklärt werden. Ein großer Anteil der Maßnahmenflächen ist allerdings bei diesem Vorhaben hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit geklärt, da es sich um BIMA-Flächen handelt.</p>
S. 9 ff., Pkt. 4	<p>Im Zuge der Planung wurde eine Vielzahl von Varianten in unterschiedlicher Tiefe untersucht. Zunächst wurde im Jahr 1999 für die Rheinquerung bei Karlsruhe eine Machbarkeitsstudie mit ökologischer Risikoabschätzung erstellt, wobei sieben Trassenvarianten auf ihre Machbarkeit und möglichen Auswirkungen hin untersucht wurden. Auf den Erkenntnissen dieser Studie aufbauend und auf Grundlage aktualisierter Verkehrsdaten wurde im Jahr 2005 gemeinsam von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg eine Umweltverträglichkeitsstudie erarbeitet, die in das anschließende rheinland-pfälzische Raumordnungsverfahren Eingang fand und in der sukzessive weitere drei Varianten entwickelt und abgehandelt wurden. Aus dieser Variantenvielfalt haben sich lediglich die „Nordbrücke“ und die „Parallelbrücke“ entwickelt, beide wurden im direkten Variantenvergleich gegenübergestellt. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist den Planfeststellungsunterlagen nachrichtlich bei den Offenlagestellen zur Einsichtnahme beigelegt worden (Unterlage 15.5). In der Unterlage 15.5, Anlage „VOR“ wurden in dem Textbaustein „Umweltverträglichkeit Vorbemerkungen“ die bisher eingebrachten Varianten abgearbeitet und die Auswahlgründe für die verbleibenden Varianten</p>

	<p>dargelegt. Neben den Varianten A, B1, B2, C1, C2, D1 und D2, welche ihren Ursprung in der Machbarkeitsstudie von 1999 haben, wurden weiterhin die Varianten E, M und B3 im Zuge der Vorbemerkungen abgehandelt. Die Varianten B1, B2 und D2 wurden 2004 zusätzlich planerisch erarbeitet und optimiert. Es wurden somit alle im Planungsprozess entwickelten oder diskutierten Varianten für eine 2.Rheinbrücke bei Karlsruhe-Wörth dargelegt.</p> <p>Eine Variantenabwägung der verbliebenen Varianten „Nordbrücke“ (Variante I) und „Parallelbrücke“ (Variante II) wurde im Rahmen des rheinland-pfälzischen Raumordnungsverfahrens durchgeführt. Bestandteil dieses Verfahrens war o. g. Umweltverträglichkeitsstudie, die das gesamte Planungsgebiet, d.h. auch die baden-württembergische Seite umfasste. Da die abwägungserheblichen Belange im wesentlichen nur auf rheinland-pfälzischem Gebiet lagen, bestimmte das Ergebnis der Abwägung auch die Linienführung auf baden-württembergischer Seite. Zudem ist die Trassenlänge auf rheinland-pfälzischer Seite mehr als doppelt so lang, als auf baden-württembergischer Seite. Die baden-württembergische Seite war über das Regierungspräsidium Karlsruhe, das die Stellungnahmen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein sowie der Stadt Karlsruhe in seiner Stellungnahme berücksichtigte, im Raumordnungsverfahren beteiligt. Die Abwägungsaspekte sind im Raumordnerischen Entscheid (Unterlage 15.3) dargelegt.</p>
S. 11 ff., Pkt. 5	<p>Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind in der Unterlage 12.7, Fachbeitrag Artenschutz ausführlich dargelegt im Kapitel:</p> <p>6.3 Alternativen und ihre Zumutbarkeit</p> <p>6.4 Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses</p>
Anlage	
S. 13, 1.1	<p>Die theoretische Restlebensdauer der bestehenden Rheinbrücke im Zuge der B 10 wurde auf der Grundlage eines Betriebsfestigkeitsnachweises ermittelt und wird in den Jahren 2013 bis 2018 erreicht. Die zuletzt im Jahr 2007 aufgetretenen Risse an über 600 Schweißnähten zeigen, dass dieser rechnerische Wert an bestimmten Tragwerksteilen bereits heute überschritten ist. Mit Erreichen der Restlebensdauer werden Verstärkungsmaßnahmen unumgänglich, die in erster Linie die Fahrbahnplatte bzw. deren Unterkonstruktion betreffen. Sie werden zum Teil unter Vollsperrung durchgeführt werden müssen. Falls in diesem Zusammenhang auf Grund der höheren Lasten ein Auswechseln der Trageile erforderlich wird, ist auch hierfür eine Vollsperrung der bestehenden Brücke unumgänglich. Der genaue Zeitpunkt sowie die Dauer der Ertüchtigungsarbeiten kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden. Bislang ist vorgesehen, die Verstärkungsmaßnahmen unmittelbar nach Fertigstellung der 2. Rheinbrücke durchzuführen.</p>
S. 14, Pkt. 1.2	<p>siehe obige Stellungnahme zu den Einwendungen der Rechtsanwälte Deubner&Kirchberg S. 9 ff Pkt. 4.</p>
S. 14, Pkt. 1.3, Abs. 1 u. 2	<p>siehe obige Stellungnahme zu den Einwendungen der Rechtsanwälte Deubner&Kirchberg S. 7, Pkt. 3.b) Abs. 7.</p>
S. 14, Pkt. 1.3, Abs. 3	<p>siehe obige Stellungnahme zu den Einwendungen der Rechtsanwälte Deubner&Kirchberg S. 7, Pkt.3.b) Abs. 5</p>

S. 16, Pkt. 2.2	siehe obige Stellungnahme zu den Einwendungen der Rechtsanwälte Deubner&Kirchberg S. 7, Pkt. 3.b) Abs. 7.
s. 16, Pkt. 2.3	<p>Zum Zeitpunkt der Erstellung der Verkehrsprognose wurden alle bekannten geplanten zukünftigen Flächennutzungen im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Zwischenzeitliche Änderungen sind folglich nicht im Gutachten enthalten. Die Verringerung der geplanten Bebauung des Flugplatzes und damit ein geringeres Neuverkehrsaufkommen hat aufgrund der überwiegend innerstädtischen Verkehrsrelationen nur geringe Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung der Rheinbrücke.</p> <p>Die Stadt Karlsruhe weist mit 445 Pkw/1.000 Einwohner einen gegenüber dem Umland (Landkreis Karlsruhe 555, Landkreis Germersheim 568) deutlich geringeren Motorisierungsgrad auf. Das beruht im Wesentlichen auf dem städtischen ÖPNV-Angebot, welches den Stadtbewohnern eine ähnliche Mobilität bei geringerem Motorisierungsgrad als den Umlandbewohnern ermöglicht. Die in Ansatz gebrachte Entwicklung von 10 % bis zum Jahr 2025 berücksichtigt allgemeine städtische Entwicklungstendenzen bei gleich bleibendem ÖPNV-Angebot und beinhaltet darüber hinaus einen Sicherheitszuschlag für langfristige Prognosen. Insgesamt hat die Motorisierung der Stadtbewohner von Karlsruhe jedoch nur einen geringen Einfluss auf die Verkehrsbelastung der Rheinbrücke - hier sind die Pendlerverkehre maßgebend.</p> <p>In Unterlage 15.2, Seite 6 - 9 sind die Grundlagen der Verkehrsprognose 2025 dargelegt.</p>
S. 16, Pkt. 2.4	Zum Zeitpunkt der Erstellung der Verkehrsuntersuchung wurde eine Reihe von Straßenbaumaßnahmen berücksichtigt, bei denen angenommen wurde, dass sie zukünftig verwirklicht werden und eventuell einen Einfluss auf die Verkehrsbelastung im Bereich der 2. Rheinbrücke haben. Zwischenzeitliche Änderungen in diesen Annahmen sind naturgemäß nicht berücksichtigt.
S. 17, Pkt. 2.5	siehe obige Stellungnahme zu den Einwendungen der Rechtsanwälte Deubner&Kirchberg S. 7, Pkt.3.b) Abs. 5
S. 17, Pkt. 2.7	<p>Es ist unwahrscheinlich, dass das morgendliche Verkehrsaufkommen zwischen 4 und 6 Uhr in der Unteren Straße durch den Berufsverkehr aus Rheinland-Pfalz in Richtung Rheinhafen verursacht wird, da in diesem Zeitraum gewöhnlich kein Stau auf der Südtangente vorhanden ist. Die Fahrt über die Südtangente ist schneller und bequemer als der Weg über die schmale Innerortsstraße.</p> <p>Auch in der morgendlichen Spitzenstunde herrscht auf der Südtangente zwischen Rheinbrückenstraße und Honsellstraße flüssiger Verkehr, da der Stau vor der Anschlussstelle Maxau liegt. Es besteht daher für die Kraftfahrer keine Veranlassung an der Anschlussstelle Maxau die B 10 zu verlassen und über die schmalen Wirtschaftswege in der Burgau sowie die engen Straßen in Knielingen das Ziel Rheinhafen anzusteuern.</p> <p>Die unzulässige Nutzung der Wirtschaftswege kann darüber hinaus durch verkehrspolizeiliche Kontrollmaßnahmen verfolgt werden.</p>
S. 18, Pkt. 2.8	<p>Der Baulastträger Bund sieht keine Erfordernis für die Anlage eines Radwegs auf der geplanten 2. Rheinbrücke. Eine Rheinquerung im Zuge der bestehenden Brücke wird als ausreichend erachtet.</p> <p>Die künftige Führung des Radwegs auf nur einer Seite der bestehenden B 10 entspricht dem üblichen Standard bei außerörtlichen Straßen. Bereits heute ist</p>

	<p>der nördliche Geh- und Radweg für einen Zweirichtungsverkehr ausgedeutert. Die gewählte von der bestehenden B 10 abgesetzte Führung über einen auszubauenden Wirtschaftsweg und mit Unterquerung der B 10 neu erhöht die Verkehrssicherheit, da die vorhandenen plangleichen Querungen der Verbindungsrampen am Ölkreuz entfallen.</p> <p>Im Ortseingangsbereich von Knielingen besteht eine Vielzahl von Radwegen, Wirtschaftswegen und schwach belastete Straßen, über welche die von Wörth kommende Radfahrer, je nach Ziel, ihre Fahrt fortsetzen können.</p>
S. 21, Pkt. 3.1	Der Frauenhäusleweg liegt von der Neubaumaßnahme so weit entfernt, dass eine die schalltechnischen Grenzwerte überschreitende Lärmbelastung ausgeschlossen werden kann.
LBP	
S. 21, Pkt. 3.2.1	siehe obige Stellungnahme zu den Einwendungen der Rechtsanwälte Deubner&Kirchberg S. 7, Pkt.3.b) Abs. 5 und Abs. 7
S. 21, Pkt. 3.2.2	siehe obige Stellungnahme zu den Einwendungen der Rechtsanwälte Deubner&Kirchberg S. 9,ff Pkt. 4.
S. 22, Pkt. 3.2.3	Der Vor-Kopf-Rückbau ist möglich, da die entfallenden Verkehrsbeziehungen durch die Neubaumaßnahme zuvor ersetzt wurden.
	Der Einwand bzgl. Bilanzierung (fehlende Entsiegelungsflächen?) ist nicht nachvollziehbar, eine Stellungnahme dazu ist nicht möglich.
	Die Trasse durchschneidet aktuell besiedelte Fauna-Lebensräume. Insbesondere zwischen Papierfabrik (v.a. Bereich der alten Albschlute) und Raffinerie sind hier wandernde Amphibien betroffen. Zur Wahrung der Austauschbeziehung zwischen der alten Albschlute und der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche käme theoretisch eine Aufständigung der B 10neu in Betracht. Da aber der Anschluss an das untergeordnete Straßennetz genau in diesem Bereich geplant ist, müssten dann von den Amphibien noch die Anbindungsäste überwunden werden. Weil bereits jetzt auf der DEA-Scholven-Straße regelmäßig verkehrsbedingte Amphibienverluste zu beklagen sind und eine Aufständigung bzw. noch weitere Hochlage des gesamten Straßenkomplexes zur Anlage von Tunneln ebenfalls nicht zielführend ist (Länge der Tunnel für wanderschwache Arten wie den Kammmolch unpassierbar, selbst für wanderstarke Raniden fraglich), wurde eine Aufständigung bzw. Untertunnelung der neuen Trasse nicht weiterverfolgt.
S. 22, Pkt. 3.2.4.	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist die Maßnahme V2 „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln und außerhalb der Sommernutzung durch Fledermäuse (d.h. Oktober bis März) zum Schutz überwinternder Fledermäuse, Fällung von Bäumen bei starkem Frost bzw. mit einem Durchmesser von über 40 cm im November oder in der ersten Märzhälfte bei Nachttemperaturen von über 10 °C“ für Fledermäuse und Vögel zielführend. Eine gezielte Nachsuche von Baumhöhlen ist dahingegen nicht zielführend. Selbst bei sehr aufwändigem Vorgehen (Baumkletterer, Hubsteiger, Endoskopie) ist nicht zu gewährleisten, dass einzelne Fledermäuse in nicht ersichtlichen Spalten (z.B. im Außenbereich von Ästen) tatsächlich entdeckt werden. Dahingehend ist bei dünnen Stämmen und Ästen (Wandstärke kleiner 20 cm) bei starkem Frost davon auszugehen, dass sich keine Fledermäuse im Quartier befinden und eine Fällung somit erfolgen kann.
	Dass die Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5 „selbstverständlich“ sind, wird zur Kenntnis genommen, während des Planungsprozesses waren sie jedoch

	notwendig.
S. 22, Pkt. 3.2.5	Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wurde in 2009 mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.
S. 22, Pkt. 3.2.6	Es ist notwendig, raumplanerische Zielvorgaben im Planungsprozess zu berücksichtigen; sie sind als eigenständige Kapitel und insofern sichtbar nicht als Teil der Bewertung dargelegt.
S. 22, Pkt. 3.2.7	Die Ausführungen im Kapitel "Raumplanerische Zielvorgaben" geben die Darstellung der Flächen innerhalb des Untersuchungsgebiets im Regionalplan bzw. im Flächennutzungsplan wieder.
S. 22, Pkt. 3.2.8	<p><i>Vorkommen von Tierarten</i></p> <p><i>Rauschwalben in Papierfabrik</i></p> <p>Rauchschnalben wurden im Zuge der Avifauna-Erfassungen als seltene Nahrungsgäste im Luftraum kartiert. Eine große Rauschnalbenkolonie wurde im untersuchten Bereich der Papierfabrik nicht festgestellt.</p> <p><i>Eisvogelbrutplatz</i></p> <p>Im Untersuchungsjahr 2009 konnte der Eisvogel, trotz visueller Kontrolle und Einsatz von Klangattrappen entlang der Alb und über den Stillgewässern überhaupt nicht, sondern nur am 26. April 2007 im Zuge von Amphibien- und Libellenkartierungen in der alten Albschlute festgestellt werden. In beiden Untersuchungsjahren (2007 und speziell 2009) waren innerhalb des Kartierungsgebietes keine geeigneten Bruthabitate in Form von Steilwänden, Uferabbrüchen oder Wurzelteller umgestürzter Bäume vorhanden.</p> <p><i>Hirschkäfer, Eichenheldbock</i></p> <p>Am 29.09.2011 wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Claus Wurst der gesamte Vorhabensbereich auf Spuren der Anwesenheit planungsrelevanter Holzkäferarten der europarechtlich streng geschützten Vertreter und der national streng geschützten Arten hin begangen und untersucht. Für den <u>Heldbock</u> wären eine Eiche + Nachbarbaum im Rheinuferbereich grundsätzlich besiedlungsg geeignet, sie weisen jedoch nach eingehender Prüfung keine Zeichen einer VitalitätseinbuÙe auf, die sie als potenzielle Lebensstätten kennzeichnen würden, FraÙspuren oder Verdachtsmomente wie Punktblutungen als mögliche Reaktion des Baumes auf Junglarven in der Kambiumschicht waren gleichermaßen nicht feststellbar.</p> <p><u>Hirschkäfer</u>: als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie und nach BArtSchV „besonders geschützt“ unterliegt der Hirschkäfer nicht dem strengen Artenschutz nach BNatSchG. Alteichen in FFH-Gebieten sind nicht betroffen.</p>
S. 23, Pkt. 3.2.9	Im LBP ist dargelegt, dass die Alb auÙerhalb der Dämme nicht erlebbar ist; das trifft auch zu. Die Landschaftsbildräume sind u.E. realistische beschrieben, zudem die Beschreibung auf Seite 72 keine Bewertung darstellt.
S. 23, Pkt. 3.2.10	<p><i>Fehlende Untersuchungen zu Mollusken (z.B. Zierliche Tellerschnecke, Windelschnecken)</i></p> <p>Im Oktober und November 2011 wurde durch den Dipl.-Biol. Matthias Kitt eine der vom Eingriff betroffenen Albschluten auf Vorkommen der <u>Zierlichen Tellerschnecke</u> hin untersucht (s. Anlage B). Dabei konnten keine Anisus-Individuen nachgewiesen werden, und es fanden sich auch keinerlei andere Arten von Wasserschnecken.</p> <p><u>Windelschnecken</u> (<i>Vertigo</i> spp.): Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie</p>

	unterliegen die <i>Vertigo</i> -Arten nicht dem strengen Artenschutz nach BNatSchG. Lebensräume der Arten innerhalb von FFH-Gebieten sind nicht betroffen.
S. 23, Pkt. 3.2.11	Die Vorhabenträger beschönigt nicht die Landschaftsbildveränderungen: Zur Minderung des "technischen Eindrucks" der Dämme sind diese zu bepflanzen. Trotzdem <u>verbleiben deutliche Veränderungen des Landschaftsbildes, die als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft werden.</u>
S. 23, Pkt. 3.2.12	<i>Alternativenprüfung</i> Die Alternativenprüfung aus umweltfachlicher Sicht fand im Rahmen der Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie statt. Es trifft nicht zu, dass es Varianten gibt, die die Schutzgüter nicht beeinträchtigen. Allerdings wurden im Rahmen der UVS Alternativen untersucht, deren umweltrelevanten Auswirkungen deutlich geringer sind. Die Entscheidung für die nun gewählte Trasse resultiert aus der Variantenabwägung im rheinland-pfälzischen Raumordnungsverfahren. Siehe auch obige Stellungnahme zu den Einwendungen der Rechtsanwälte Deubner&Kirchberg S. 9 ff Pkt. 4.
S. 23 / 24, Pkt. 3.2.13	<i>Flächen in Eggenstein und Huttenheim wg. gutem Zustand und Artvorkommen nicht geeignet</i> An beiden Standorten bleiben die bereits wertvollen Strukturen erhalten und werden teils dauerhaft gesichert (Altholzentwicklung bei Huttenheim). Die Biotopentwicklungsmaßnahmen werden ausschließlich auf heutigen Ackerflächen, im Bereich von Goldrutenbeständen sowie auf heute versiegelten Flächen durchgeführt.
S. 24, Pkt. 3.2.14	<i>CEF-Maßnahmen nicht geeignet (nicht geeignet für die jeweiligen Arten, zeitlich nicht umsetzbar, stehen nicht zur Verfügung)</i> Maßnahmen, die in der Regel mehrere Zielarten im Fokus haben, lassen sich häufig nicht generell in CEF- bzw. kompensatorische Maßnahmen trennen. Häufig dienen – z.B. bei einer Waldentwicklung – frühe Sukzessionsstadien einer Reihe von Arten als Lebensraum und Fortpflanzungshabitat (und wurden daher als CEF-Maßnahme gewertet), andere Arten besiedeln diese Habitate erst mittel- bis langfristig (in diesem Falle kompensatorische Maßnahme). Gleiches gilt beispielsweise auch für Gewässerneuanlagen. Die Verfügbarkeit der Flächen kann im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens nicht abschließend geklärt werden. Ein großer Anteil der Maßnahmenflächen ist bei diesem Vorhaben hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit geklärt, da es sich um BIMA-Flächen handelt.
S. 24, Pkt. 3.2.15	<i>G1 bewirkt erhöhtes Kollisionsrisiko, dadurch Betroffenheit VSG</i> Durch eine Bepflanzung der Böschungen im Zuge der Maßnahme G1 wird – neben der gestalterischen Funktion und der Abschirmungswirkung für angrenzende Flächen – nach Ansicht des Vorhabenträgers eine Minderung der Kollisionsgefahr für Vögel bewirkt. Während die sich schnell bewegenden Fahrzeuge von den Tieren nicht gut erkannt werden können, sind die Anpflanzungen deutlich sichtbar, so dass die Vögel rechtzeitig ihre Flugbahn ändern und die Fahrbahn überfliegen können.
LBP, Anhang Maßnahmenverzeichnis	
S. 24, Pkt. 3.3	Angaben zur Unterhaltungspflege finden sich in den Maßnahmenblättern, und die Durchführung der Maßnahmen wird durch den Planfeststellungsbeschluss gesichert; eine Konkretisierung der Pflegemaßnahmen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

<p>S. 24 /25, Pkt. 3.3.1</p>	<p>Die Maßnahmen zielen auf eine Sicherung (Altholzsisicherung) und eine weitere Verbesserung und räumliche Ausweitung der vorhandenen, wertvollen Strukturen (Entbuschung von Sandrasen, Neuanlage von Sandrasen auf Entsiegelungsflächen) ab. Insofern ist davon auszugehen, dass auch die auf den betroffenen Flächen vorhandenen wertgebenden (u.a. Reptilien, Neuntöter, Wendehals) Arten profitieren.</p> <p>Die Verfügbarkeit der Flächen kann im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens nicht abschließend geklärt werden. Ein großer Anteil der Maßnahmenflächen ist bei diesem Vorhaben hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit geklärt, da es sich um BIMA-Flächen handelt.</p>
<p>S. 25, Pkt. 3.3.2</p>	<p>Die Maßnahme A2 (Anlage von Lesesteinhaufen) ist nicht innerhalb eines Auwaldes geplant, im angrenzenden Bereich werden Magerwiesenflächen entwickelt; Nahrungsflächen stehen auch auf den angrenzenden Deichflächen zur Verfügung</p>
<p>S. 25, Pkt. 3.3.3</p>	<p>Für die Maßnahmenflächen A3 wird Grunderwerb angestrebt. Die Flächen befinden sich nicht in der Nähe von Waldflächen (z.B. neben Wiesenflächen des Rheindamms, neben Wiesenflächen westlich der Bahnlinie).</p>
<p>S. 25, Pkt. 3.3.4</p>	<p>Durch die Maßnahme A4 kann eine Habitatverbesserung für Amphibien erfolgen, da das Stillgewässer im Nordwesten der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche aktuell mit karpfenartigen Fischen besetzt ist, flache Uferbereich fehlen weitestgehend und eine zu starke Verschattung durch angrenzende Gehölze bewirkt wird. Dadurch sind die Habitatbedingungen für alle heute im Gebiet nachgewiesenen Amphibienarten schlecht. Weiterhin bezieht sich die Maßnahme auf ein bombentrichterartiges Gewässer direkt westlich eines aufgelassenen Fischweihers im zentralen Bereich der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche. Das Gewässer ist derzeit steilufbrig, völlig verschattet und von Lurchen unbesiedelt.</p> <p>Die Verfügbarkeit der Flächen wird im Planfeststellungsverfahren abschließend geklärt.</p>
<p>S. 25, Pkt. 3.3.5</p>	<p>Die pauschale Aussage, dass Fledermäuse generell Traditionalisten sind, ist so nicht richtig. Diese Aussage trifft nur für die Arten langfristig stabiler Quartiere (die „Höhlenarten“, die in Mitteleuropa Gebäude besiedeln) wie Mausohr und Hufeisennasen zu. Diese Fledermausarten können über Jahrhunderte die gleichen Quartiere besiedeln, Quartierwechsel finden selten statt.</p> <p>Alle Fledermausarten, die weniger dauerhafte Quartiere nutzen, sind jedoch keineswegs traditionell. So besiedeln Baumfledermäuse (z.B. eine Kolonie der Bechsteinfledermaus) im Jahresverlauf mindestens 50 verschiedene Baumhöhlen, ein Quartierwechsel findet alle 1-6 Tage statt. Selbst in menschlich unbeeinflussten Wäldern herrscht eine sehr hohe Quartierdynamik und die gesamte Biologie der Arten ist darauf abgestimmt ständig neue Quartiere zu erschließen und zu nutzen. Traditionell wird lediglich der Quartierraum genutzt, in dem sich die Einzelquartiere befinden.</p> <p>Bei den wandernden Arten (Abendsegler, Rauhhautfledermaus) kommt zu den Quartierräumen der Fortpflanzungsgebiete hinzu, dass während der Zugzeiten zahllose Quartiere aufgesucht und jedes Jahr neu erschlossen werden.</p> <p>Die Spaltenbewohner an Gebäuden (Breitflügel fledermaus, Zwergfledermaus) wechseln ebenfalls innerhalb weniger Tage bis Wochen ihre Quartiere, so ziehen Zwerg- und Breitflügel fledermäuse meist wöchentlich um. Gründe sind</p>

	<p>eine Reduktion des Parasitendruckes und des Prädationsrisikos sowie häufig kleinklimatische Ursachen.</p> <p>Aufgrund dieses Quartierwechselverhaltens können es sich die allermeisten Fledermausarten gar nicht „leisten“ an traditionellen Einzelquartieren festzuhalten. Diese Arten sind vielmehr auf ein gleichbleibend hohes Maß an Quartiermöglichkeiten im Quartierraum angewiesen. So kann der Verlust einzelner Baumhöhlen durch Fällung relativ schnell an anderen Orten durch den Verzicht einer regulären Durchforstung erhöht werden, selbst wenn das Angebot an Quartiermöglichkeiten am Einzelbaum natürlich eine sehr langfristige Maßnahme darstellt.</p> <p>Dass Fledermäuse keine Ersatzkästen annehmen ist schlichtweg falsch. Eine Besiedlung erfolgt bei optimal ausgebrachten Kästen sehr schnell, teilweise innerhalb weniger Wochen. Dies gilt insbesondere für die wandernden Arten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhhautfledermaus), die Bechsteinfledermaus und Männchen fast aller Arten. Es gibt zahllose Beispiele erfolgreich angesiedelter Fledermauspopulationen, mit steigendem Angebot natürlicher Baumhöhlen siedeln diese dann zeitweise auch wieder in Bäume um. Fledermauskästen stellen eine seit Jahrzehnten erprobte und hochgradig geeignete Maßnahme zur Überbrückung eines geringeren Quartierangebotes dar.</p>
S. 25, Pkt. 3.3.6	<p>Durch die Maßnahme A6 wird der durch die Verschattung des geplanten Brückenbauwerks bewirkte Habitatverlust ausgeglichen; insofern ist die Flächengröße angemessen. Auch die aktuell besiedelte Fläche ist nicht größer. Das heute vorhandene Brombeergestrüpp auf der Maßnahmenfläche stellt keinen wertvollen Heckenlebensraum dar.</p>
S. 25, Pkt. 3.3.7	<p>Aufgrund der im Erhebungsjahr ungünstigen Pflege der betroffenen Deichflächen sind diese als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling – trotz des Vorkommens des Großen Wiesenknopfes – nur eingeschränkt geeignet. Insbesondere ein Schnitt auf der gesamten Fläche Mitte Juli kann die Vorkommen von <i>Maculinea nausithous</i> vollständig auslöschen.</p> <p>Eine zweischürige Bewirtschaftung mit einem ersten Schnitt bis Ende Mai und einem zweiten Schnitt ab Anfang September ist geeignet, die Art langfristig zu erhalten. Wahlweise kann auch das Stehenlassen wiesenknopfreicher Bestände beim ersten Schnitt (wie am 6. Juli 2011 festgestellt) und ein zweiter Schnitt ab Anfang September durchgeführt werden.</p> <p>Die Maßnahme A7 bewirkt mit der Verbesserung der Pflege eine kurzfristige Verbesserung für die dort bereits vorkommende Art und ist daher aus Sicht des Vorhabensträgers gut als CEF-Maßnahme für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling geeignet.</p>
S. 26, Pkt. 3.3.8	<p>Die geplante Maßnahme geht über die Vorgaben der WRRL hinaus, durch z.B. Anlage eines Altarmes, Absenkung der Vorländer, z.T. Rückverlegung von Deichflächen.</p> <p>Die Maßnahme ist zudem u.a. von der unteren und höheren Naturschutzbehörde als geeignete Maßnahme vorgeschlagen worden.</p>
S. 26, Pkt. 3.3.9	<p>Die Maßnahme E1 wurde für Arten, bei welchen das Entwicklungsziel „Wald“ im Vordergrund steht, auf Grund der Biotopentwicklungszeit als kompensatorische Maßnahme eingestuft. Für Arten, welche frühe Sukzessionsstadien besiedeln und die Aufforstungsflächen direkt nach ihrer Neuanlage als Bruthabitate annehmen können (z.B. Dorngrasmücke,</p>

	<p>Sumpfrohrsänger), als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, sofern die Maßnahme im Bereich der lokalen Population verwirklicht wird. In der Regel sind dies für die Zielarten Habitate auf Zeit, da die Lebensräume mit fortschreitender Sukzession in Richtung Wald für diese ab einem gewissen Sukzessionsstadium nicht mehr besiedelt werden.</p>
S. 26, Pkt. 3.3.10	<p>Maßnahmen, die in der Regel mehrere Zielarten im Fokus haben, lassen sich häufig nicht generell in CEF- bzw. kompensatorische Maßnahmen trennen. Wie oben bereits bei der Waldentwicklung dargelegt (gilt aber auch für Gewässer-Neuanlagen), dienen frühe Sukzessionsstadien einer Reihe von Arten als Lebensraum und Fortpflanzungshabitat (und wurden daher als CEF-Maßnahme gewertet), andere Arten besiedeln diese Habitate erst mittel- bis langfristig (in diesem Falle kompensatorische Maßnahme).</p>
S. 26, Pkt. 3.3.11	<p>Die Verfügbarkeit der Flächen wird im Planfeststellungsverfahren abschließend geklärt.</p> <p>E3: Als CEF-Maßnahme gewertete, strukturverbessernde Maßnahmen beziehen sich auf zwei Gewässer innerhalb der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche und somit im Zentrum der betroffenen lokalen Populationen. Alle anderen, weiter entfernt liegende Maßnahmen wurden als kompensatorische Maßnahmen gewertet.</p>
S. 26, Pkt. 3.3.12	<p>Die Maßnahmen im Zuge der Maßnahme E4 zielen auf eine weitere Verbesserung und räumliche Ausweitung der vorhandenen, wertvollen Strukturen (Entbuschung von Sandrasen, Neuanlage von Sandrasen auf Entsiegelungsflächen) ab. Insofern ist davon auszugehen, dass auch die auf den betroffenen Flächen vorhandenen wertgebenden Arten profitieren.</p>
S. 26, Pkt. 3.3.13	<p>Eine Besiedlung optimal ausgebrachter Fledermauskästen erfolgt meist sehr schnell, teilweise innerhalb weniger Wochen. Dies gilt insbesondere für die wandernden Arten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhhaufledermaus) zur Zugzeit, die Bechsteinfledermaus und Männchen fast aller Arten. Es gibt zahlreiche Beispiele erfolgreich angesiedelter Fledermauspopulationen, mit steigendem Angebot natürlicher Baumhöhlen siedeln diese dann zeitweise auch wieder in Bäume um. Für die Arten Bechsteinfledermaus, Rauhhaufledermaus und Kleinabendsegler finden sich die größten derzeit bekannten Populationen in Baden-Württemberg in Kastengebieten, es liegt eine jahrzehntelange Erfahrung in der Ansiedlung von Fledermäusen vor. Das Ausbringen von Fledermauskästen stellt eine Standardmaßnahme zur Überbrückung von Quartierengpässen dar, im Optimalfall werden wegfallende natürliche Quartiermöglichkeiten bis zur Wiederherstellung eines natürlichen Quartierangebotes vollständig überbrückt.</p>
S. 26, Pkt. 3.3.14	<p>Die Maßnahme G1 ist vordringlich eine Gestaltungsmaßnahme. Gleichzeitig werden dadurch aber auch heute vorhandene Straßenrandflächen, die durch das Vorhaben beansprucht werden, ausgeglichen.</p> <p>Bei der Maßnahme G1 handelt es sich vorrangig um eine gestaltungsmaßnahme zur optischen Einbindung des Bauwerks in die Landschaft. Durch eine Bepflanzung der Böschungen wird zudem eine Abschirmungswirkung für angrenzende Flächen sowie eine Minderung der Kollisionsgefahr für Vögel bewirkt. Während die sich schnell bewegenden Fahrzeuge von den Tieren nicht gut erkannt werden können, sind die Anpflanzungen deutlich sichtbar, so dass die Vögel rechtzeitig ihre Flugbahn ändern und die Fahrbahn überfliegen können.</p>
S. 27, Pkt. 3.3.15	<p>Bei der Maßnahme G2 handelt es sich um eine "Wiederherstellungs-</p>

	maßnahme", Da sich die Maßnahme überwiegend angrenzend an bestehende Wiesenflächen befindet, ist die Gefahr des 'Untergehens in der umliegenden Nutzung' nicht zu befürchten.
S. 27, Pkt. 3.3.16	Durch die Maßnahme G3 sollen diejenigen Gewässerbereiche, die vorhabensbedingt beeinträchtigt werden, wieder hergestellt werden. Insofern erfolgt kein zusätzlicher Eingriff durch die Ausführung der Maßnahme in bestehende Artvorkommen. Eine Unterhaltungspflege wird als nicht notwendig erachtet, da die Bereiche heute auch nicht gepflegt werden; eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt.
S. 27, Pkt. 3.3.17	Die Trasse durchschneidet aktuell besiedelte Lebensräume. Es muss befürchtet werden, dass die bestehenden Amphibien-Teilpopulationen im Bereich der alten Albschlute nicht dauerhaft lebensfähig sein werden. Zur Wahrung der Austauschbeziehung zwischen der alten Albschlute und der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche käme theoretisch eine Aufständigung der B 10neu in Betracht. Da aber der Anschluss an das untergeordnete Straßennetz genau in diesem Bereich geplant ist, müssten dann von den Lurchen noch die Anbindungsäste überwunden werden. Weil bereits jetzt auf der DEA-Scholven-Straße regelmäßig verkehrsbedingte Amphibienverluste zu beklagen sind und eine Aufständigung bzw. noch weitere Hochlage des gesamten Straßenkomplexes zur Anlage von Tunneln (jährweise hohe Grundwasserstände) ebenfalls nicht zielführend ist (Länge der Tunnel für wanderschwache Arten wie den Kammmolch unpassierbar, selbst für wanderstarke Raniden fraglich), wurde eine Aufständigung bzw. Untertunnelung der neuen Trasse nicht weiterverfolgt. Daher wird der Einbau von Amphibienabweisern bereits am Nordrand des untergeordneten Straßennetzes (DEA-Scholven-Straße, ESSO-Straße neu, Anbindungskreisel Raffinerie) vorgeschlagen. Die Aufgabe der Amphibienabweiser besteht darin, die Tiere im Bereich der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche am Betreten der stark befahrenen Straßen zu hindern. Amphibien werden hierdurch nicht gefangen, daher entfällt auch der Hinweis, was mit gefangenen Tieren passieren soll.
LBP, Anhang Tierökologische Untersuchung	
S. 27, Pkt. 3.4 und S. 28, Pkt. 3.5	Bei den Tierökologischen Untersuchungen handelt es sich um Bestandsaufnahmen. Eine Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der Arten erfolgt an anderer Stelle (LBP, FFH- und VSG-Verträglichkeitsuntersuchungen, Fachbeitrag Artenschutz).
S. 27, Pkt. 3.4.1 und S. 28 3.5.1	Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wurde in 2009 mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.
S. 27, Pkt. 3.4.2	<i>Käferuntersuchungen</i> Am 29.09.2011 wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Claus Wurst der gesamte Vorhabensbereich auf Spuren der Anwesenheit planungsrelevanter Holzkäferarten der europarechtlich streng geschützten Vertreter und der national streng geschützten Arten hin begangen und untersucht (s. Anlage A). Für den <u>Heldbock</u> wären eine Eiche + Nachbarbaum im Rheinuferbereich grundsätzlich besiedlungsgünstig, sie weisen jedoch nach eingehender Prüfung keine Zeichen einer Vitalitätseinbuße auf, die sie als potenzielle Lebensstätten kennzeichnen würden, Fraßspuren oder Verdachtsmomente wie Punktblutungen als mögliche Reaktion des Baumes auf Junglarven in der Kambiumschicht waren gleichermaßen nicht feststellbar.

	<p><u>Hirschkäfer</u>: als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie und nach BArtSchV „besonders geschützt“ unterliegt der Hirschkäfer nicht dem strengen Artenschutz nach BNatSchG. Alteichen in FFH-Gebieten sind nicht betroffen.</p>
S. 27, Pkt. 3.4.3	<p><u>Rauchschwalben</u> wurden im Zuge der Avifauna-Erfassungen als seltene Nahrungsgäste im Luftraum kartiert. Eine große Rauschwalbenkolonie wurde im untersuchten Bereich der Papierfabrik nicht festgestellt.</p> <p>Im Untersuchungs-jahr 2009 konnte der <u>Eisvogel</u>, trotz visueller Kontrolle und Einsatz von Klangattrappen entlang der Alb und über den Stillgewässern überhaupt nicht, sondern nur am 26. April 2007 im Zuge von Amphibien- und Libellenkartierungen in der alten Albschlute festgestellt werden. In beiden Untersuchungs-jahren (2007 und speziell 2009) waren innerhalb des Kartierungsgebietes keine geeigneten Bruthabitate in Form von Steilwänden, Uferabbrüchen oder Wurzelsteller umgestürzter Bäume vorhanden.</p>
LBP, Anhang Fledermäuse	
S. 28, Pkt. 3.6.1, Pkt. 3.6.2, Pkt. 3.6.3	<p>Um Untersuchungen nicht bereits im Vorfeld unnötig aufzublähen, wurde ein mehrstufiges Verfahren angewandt: Übersichtsbegehungen als Basis, bei Bedarf folgende vertiefende Untersuchungen und sofern möglich detaillierte Untersuchungen einzelner Arten. Ein Verzicht auf vertiefende Untersuchungen, wie im vorliegenden Fall, kann erfolgen, wenn es weder Hinweise auf eine Betroffenheit von höchstgradig geeigneten potentiellen Quartieren oder von tatsächlichen Quartieren gibt (die von mehreren und nicht nur von Einzeltieren genutzt werden), noch eine intensive Nutzung von Jagd- oder Transfergebieten. Dabei verlangen Vorkommen von RL1-Arten oder FFH-Anhang-II Arten je nach Art des geplanten Eingriffes in aller Regel eine vertiefende Bearbeitung. Zur Abschätzung ob vertiefende Untersuchungen notwendig sind oder nicht, ist eine bereits erfolgte Detailplanung unumgänglich, um sicherzustellen dass alle relevanten Eingriffe auch bewertet werden können. Im Herbst 2007 lagen alle relevanten Voraussetzungen vor um eine vertiefende Untersuchung auf baden-württembergischer Rheinseite als unnötig zu erachten.</p> <p>Bei beiden Transektbegehungen, die von jeweils zwei Personen durchgeführt wurden, ergaben sich keinerlei Hinweise auf eine tatsächliche Quartiernutzung. Die sehr geringe akustische Aktivität im Eingriffsgebiet lässt eine Quartiernutzung von mehreren Tieren als höchst unwahrscheinlich erachten. Alle nachgewiesenen Arten sind akustisch auffällig und über größere Distanzen detektierbar. Flugstraßen, eine geballte Aktivität oder im Bereich potentieller Quartiere auftretende Tiere wären aufgefallen und somit zumindest als „potentieller Quartierbezug“ gewertet und vertiefend untersucht worden. Weder die Papierfabrik noch die Raffinerie können zwingend als potentielle Quartiere eingestuft werden. Anders sieht dies mit den großen und teilweise älteren Bäumen aus, hierauf wird im Gutachten jedoch ausführlich eingegangen. Direkte Hinweise auf Quartiere gab es nicht, aufgrund des häufigen Quartierwechsels durch Fledermäuse kann eine sporadische Nutzung z.B. durch Einzeltiere jedoch nie ausgeschlossen werden.</p>
S. 28, Pkt. 3.6.3	<p>Bei allen im Bereich zwischen Alb und Rhein angetroffenen Fledermäusen handelte es sich um vorwiegend hochfliegende Arten, es wurden keine Querungen im Einflussbereich des Verkehrs beobachtet. Eine Aufständigung wäre entsprechend wenig hilfreich, da hierdurch der Verkehr in größere Höhe und damit erst in den Flugbereich der Fledermäuse gebracht würde. Zudem bleibt die derzeitige Straße erhalten, es würden sich also in der Höhe gestaffelte Verkehrsstrassen ergeben, ein Unterfliegen der Bundesstraße würde</p>

	das Anprallrisiko an der bestehenden Straße erhöhen.
Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet 6816-341	
S. 29, Pkt. 3.7.1, Pkt. 3.7.2,	Die Erarbeitung der FFH-VP erfolgte in 2009 auf den damals aktuell abgefragten Daten. Eine Überprüfung der nun vorliegenden Endfassung des PEPL hat ergeben, dass sich zwar die Flächengrößen der LRT gegenüber dem Entwurf geändert haben. Relevante Änderungen im Wirkraum der geplanten Maßnahme haben sich nicht ergeben, so dass die Ergebnisse der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung weiterhin unverändert Bestand haben.
S. 29 / 30, Pkt. 3.7.3 – 3.7.11	<p>Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass in dieses FFH-Gebiet nicht flächenhaft eingegriffen wird.</p> <p>Die Angaben zum Erhaltungszustand und zur Wiederherstellbarkeit sind dem Standarddatenbogen bzw. den Erläuterungen der dort verwendeten Abkürzungen (z.B. BfN (2002): Programmanleitung. Programm zur Erfassung und Auswertung von Daten zur FFH- und Vogelschutzrichtlinie der EU - Bonn.) entnommen. Eine Wiederherstellbarkeit "in kurzen bis mittleren Zeiträumen" bezieht sich hier auf die Wiederherstellung des sehr guten Erhaltungszustands – auf Basis des aktuell vorhandenen guten Erhaltungszustands.</p> <p>Die Einwendungen sind überwiegend hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange erfolgt.</p>
S. 30, Pkt. 3.7.11	<p><i>Forderung: Amphibientunnel, Aufständering, Entwicklung von Waldbeständen bzw. Altholz im Gelände südlich der Raffinerie, um eine Beschattung der Gewässer zu bewirken</i></p> <p>Die Trasse durchschneidet aktuell besiedelte Kammmolch-Lebensräume. Insbesondere zwischen Papierfabrik und Raffinerie sind hier wandernde Amphibien betroffen. Da die Trasse in Hochlage gebaut wird (zwischen Rhein- und Albrücke) und die Waldreste südlich der bestehenden DEA-Scholven-Straße auf Grund ihrer Habitatausstattung – außer der alten Albschlute – für Amphibien von nachrangiger Bedeutung sind, müsste sinnhafterweise eine Wandermöglichkeit für Amphibien v.a. im Bereich nördlich der alten Albschlute realisiert werden. Da aber genau hier auch die DEA-Scholven-Straße und die ESSO-Straße mittels eines Kreisels angebunden werden, würde eine Aufständering oder der Bau eines groß dimensionierten Rahmenbauwerks mit hoher sehr Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass wandernde Tiere nach erfolgreicher Unterquerung der B 10neu auf diesem untergeordneten Straßennetz zu Tode kommen. Um dies zu verhindern, müsste der Anschlusskreisel und seine Anbindungsäste ebenfalls in Dammlage gebaut und/oder aufgeständert werden. Um den Anschluss vom Verkehrskreisel DEA-Scholven-Straße/ESSO-Straße in Fahrtrichtung Karlsruhe zu gewährleisten, müsste dann die B 10neu noch weiter angehoben werden als bereits geplant.</p> <p>Aus diesem Grund wurde eine Aufständering bzw. Untertunnelung der neuen Trasse nicht weiterverfolgt.</p>
S. 31, Pkt. 3.7.12	Die Erarbeitung der FFH-VP erfolgte in 2009 auf den damals aktuell abgefragten Daten. Eine Überprüfung der nun vorliegenden Endfassung des PEPL hat ergeben, dass sich zwar die Flächengrößen der LRT gegenüber dem Entwurf geändert haben. Relevante Änderungen im Wirkraum der geplanten Maßnahme haben sich nicht ergeben, so dass die Ergebnisse der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung weiterhin unverändert Bestand haben.
S. 31, Pkt. 3.7.13	Durch die im Rahmen der Maßnahme G1 vorgesehene Bepflanzung der

	<p>Straßennebenflächen kann – neben der vorrangig beabsichtigten gestalterischen Einbindung der Trasse in die Landschaft - eine abschirmende Wirkung gegenüber den an die Trasse angrenzenden Flächen (gegenüber optischen Störungen, Ausbreitung von Schadstoff- und Staubemissionen) erreicht werden.</p>
S. 31, Pkt. 3.7.14, Pkt. 3.7.17	<p><i>Fische:</i></p> <p>Untersuchungen zur Fischfauna wurden nicht durchgeführt, da keine Fließgewässer in erheblichem Maße durch die geplante Maßnahme betroffen sind; Auswirkungen auf Fischarten konnten – auch in Rücksprache mit dem RK KA (Abstimmung mit Herrn Hartmann in 2009) – ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Käfer und Mollusken:</i></p> <p>Ein Vorkommen der geschützten Käfer oder Mollusken innerhalb des FFH-Gebietes und im Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme ist auszuschließen. Im Wirkungsbereich der Maßnahme befindet sich lediglich (als südlicher Randbereich des FFH-Gebietes) ein schmaler Wiesenstreifen (Deichflächen entlang des Rheins).</p>
S. 31, Pkt. 3.7.15	<p><i>mangelhafte Kartierungen, veraltete Daten, falsche Untersuchungszeiträume, fehlende Untersuchungen</i></p> <p>Zu Käfern und Fischen s. Stellungnahme zu Pkt. 3.7.17</p> <p>Biber und Haselmaus sind nicht im FFH-Gebiet gemeldet und auch nicht im Standarddatenbogen als "weitere Arten" aufgeführt.</p>
S. 31, Pkt. 3.7.18	<p><i>Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia): Vorkommen ca. 500 m entfernt in Knielingen und unterhalb UG, deshalb auch im betroffenen Bereich</i></p> <p>Die Einschätzung wird geteilt, allerdings ließ sich die Art im Gebiet nicht nachweisen. Da im Gebiet in den potenziellen Lebensraum der Alb nicht eingegriffen wird, ist auch keine potenzielle Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population erkennbar.</p>
S. 32, Pkt. 3.7.19	<p><i>Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis): Vorkommen im NSG Fritschlach (3 km südlich)</i></p> <p>Im Zuge der Libellenkartierungen wurde die Art nicht nachgewiesen. Im Untersuchungsraum sind keine geeigneten Habitate vorhanden.</p>
S. 32, Pkt. 3.7.20 und Pkt. 3.7.21	<p>Das Vorkommen der geschützten Käferarten oder Mollusken innerhalb des FFH-Gebietes und im Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme ist nicht zu erwarten. Im Umfeld der Maßnahme befindet sich lediglich (als südlicher Randbereich des FFH-Gebietes) ein schmaler Wiesenstreifen (Deichflächen entlang des Rheins); eine direkte Flächeninanspruchnahme oder sonstige Beeinträchtigung findet nicht statt.</p>
S. 32, Pkt. 3.7.22	<p><i>Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis):</i> Die Aussagen in der FFH-VP wurden im Rahmen der Bearbeitung mit dem RP KA, Ref. 33 abgestimmt.</p>
S. 32, Pkt. 3.7.23	<p><i>Meerneunauge (Petromyzon marinus):</i> Die Aussagen in der FFH-VP wurden im Rahmen der Bearbeitung mit dem RP KA, Ref. 33 abgestimmt.</p>
S. 32, Pkt. 3.7.24	<p>Siehe Stellungnahme zu Pkt. 3.6.1</p>
S. 32, Pkt. 3.7.25	<p><i>Grünes Beesenmoos (Dicranum viride):</i> da im Wirkraum des Vorhabens das Vorkommen nicht zu erwarten ist, konnte auf Untersuchungen verzichtet werden.</p>
S. 33, Pkt. 3.7.27	<p>Bei dem Teil des FFH-Gebiets, welcher in den Wirkraum hineinreicht, handelt</p>

	es sich um den Rheindeich. Gewässer sind nicht gemeldet, daher scheiden wassergebundene Molluskenarten aus. Für die beiden gemeldeten <i>Vertigo</i> -Arten stellt der Deich keinen Lebensraum dar, da weder eine Streuschicht vorhanden ist (<i>Vertigo angustior</i>) noch ungemähte, langgrasige Bereiche verbleiben (<i>Vertigo moulinsiana</i>). Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bezieht sich deren Schutz auf Vorkommen innerhalb von FFH-Gebieten.
S. 33, Pkt. 3.7.28	Es wird nicht dargelegt, welche 'anderen Arten' gemeint sind, insofern ist eine Stellungnahme dazu nicht möglich.
S. 33, Pkt. 3.7.29	<i>Kammolch</i> Der Teilbereich des FFH-Gebietes westlich der Raffinerie umfasst ausschließlich den Rheindeich. Weder Deichvorland noch binnendeichs gelegene Flächen sind gemeldet. Der Deich selbst stellt auf Grund seiner aktuellen Bewirtschaftung keinen Lebensraum für den Kammolch dar, der Deich wird lediglich – wenn die angeführten Kammolch-Vorkommen aktuell noch existieren – sporadisch überwandert. Potenzielle Kammolch-Lebensräume, sowohl Reproduktionshabitate, Landlebensräume als auch Winterquartiere, liegen somit außerhalb des FFH-Gebietes.
S. 33, Pkt. 3.7.30	<i>Schadensbegrenzung</i> Kammolch, Mollusken, Schlammpeitzger, Heldbock und Hirschkäfer sind innerhalb des FFH-Gebietes nicht betroffen. Zu potenziellen Austauschbeziehungen von Kammolch-Vorkommen innerhalb des Wirkraumes mit Populationen im FFH-Gebiet siehe oben. Für Mollusken und den Schlammpeitzger können Austauschbeziehungen ausgeschlossen werden. Hinsichtlich Heldbock und Zierliche Tellerschnecke wurden in 2011 ergänzende Erhebungen durchgeführt (vgl. unter Punkt „Vorkommen von Tierarten – S. 22, Pkt. 3.2.8 und Pkt. 3.2.10“).
S. 33, Pkt. 3.7.31	Hinsichtlich dem Aspekt Summationswirkung durch andere Pläne und Projekte wurde mit der Höheren Naturschutzbehörde am 29.01.2009 abgestimmt, dass - da die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für alle LRT und Arten eindeutig geklärt werden kann - keine Kumulationsbetrachtung durchgeführt wird, da diese zu keinem anderen Ergebnis führen würde.
Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet 7015-341	
S. 34 / 35, Pkt. 3.8.1 – Pkt. 3.8.7	Die Angaben zum Erhaltungszustand sind dem Standarddatenbogen entnommen.
S. 35, Pkt. 3.8.8	Wildkatze und Haselmaus sind weder im FFH-Gebiet gemeldet noch im Standarddatenbogen als "weitere Arten" aufgeführt.
S. 35, Pkt. 3.8.9	Siehe Stellungnahme zu Pkt. 3.6.1
Verträglichkeitsprüfung Vogelschutzgebiet 7015-441	
S. 35, Pkt. 3.9.1	Die Erfassung der Vogelarten erfolgte im Wirkraum der geplanten Maßnahme; dieser wurde im Vorfeld mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.
S. 36, Pkt. 3.9.2	Die Erfassung umfasste natürlich die im Vogelschutzgebiet relevanten Arten; allerdings konnten nicht alle gemeldeten Arten im Wirkraum nachgewiesen werden.
S. 36, Pkt. 3.9.3	Bei der Maßnahme G1 handelt es sich vorrangig um eine Gestaltungsmaßnahme zur optischen Einbindung des Bauwerks in die Landschaft. Durch eine Bepflanzung der Böschungen wird zudem eine

	Abschirmungswirkung für angrenzende Flächen sowie eine Minderung der Kollisionsgefahr für Vögel bewirkt. Während die sich schnell bewegenden Fahrzeuge von den Tieren nicht gut erkannt werden können, sind die Anpflanzungen deutlich sichtbar, so dass die Vögel rechtzeitig ihre Flugbahn ändern und die Fahrbahn überfliegen können.
	Die Irritationsschutzwand ist in dem Bereich geplant, in dem durch den Bau der 2. Rheinbrücke eine zusätzliche Verkehrsbelastung bewirkt wird. Im Bereich weiter östlich ist die zu erwartende zusätzliche Verkehrsbelastung keine Auswirkung, die durch die vorgelegte Planung bewirkt wird, sondern die aus der allgemeinen Verkehrszunahme resultiert.
Fachbeitrag Artenschutz	
S. 36, Pkt. 3.10.1	Zum Thema 'Aufständigung' siehe Stellungnahme zu Pkt. 3.2.3
S. 36, Pkt. 3.10.2	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist die Maßnahme V2 „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln und außerhalb der Sommernutzung durch Fledermäuse (d.h. Oktober bis März), zum Schutz überwinternder Fledermäuse Fällung von Bäumen bei starkem Frost bzw. mit einem Durchmesser von über 40 cm im November oder in der ersten Märzhälfte bei Nachttemperaturen von über 10 °C“ für Fledermäuse und Vögel zielführend. Eine gezielte Nachsuche von Baumhöhlen ist dahingegen nicht zielführend. Selbst bei sehr aufwändigem Vorgehen (Baumkletterer, Hubsteiger, Endoskopie) ist nicht zu gewährleisten, dass einzelne Fledermäuse in nicht ersichtlichen Spalten (z.B. im Außenbereich von Ästen) tatsächlich entdeckt werden. Dahingehend ist bei dünnen Stämmen und Ästen (Wandstärke kleiner 20 cm) bei starkem Frost davon auszugehen, dass keine Fledermäuse im Quartier sind, und eine Fällung somit erfolgen kann.
S. 37, Pkt. 3.10.3 S. 37, Pkt. 3.10.4	Dass die Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5 „selbstverständlich“ sind, wird zur Kenntnis genommen, während des Planungsprozesses waren sie jedoch notwendig.
S. 37, Pkt. 3.10.5	Maßnahmen, die in der Regel mehrere Zielarten im Fokus haben, lassen sich häufig nicht generell in CEF- bzw. kompensatorische Maßnahmen trennen. Häufig dienen – z.B. bei einer Waldentwicklung - frühe Sukzessionsstadien einer Reihe von Arten als Lebensraum und Fortpflanzungshabitat (und wurden daher als CEF-Maßnahme gewertet), andere Arten besiedeln diese Habitate erst mittel- bis langfristig (in diesem Falle kompensatorische Maßnahme). Zu Fledermäusen: siehe Kommentar zu S. 25, Pkt. 3.3.5 und S. 26, Pkt. 3.3.13.
S. 37, Pkt. 3.10.6	Ein sehr großer Anteil der Flächen, auf denen Maßnahmen geplant sind, steht zur Verfügung (BIMA-Flächen). Die Verfügbarkeit der sonstigen Flächen kann im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens nicht abschließend geklärt werden. Ein großer Anteil der Maßnahmenflächen ist bei diesem Vorhaben hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit geklärt, da es sich um BIMA-Flächen handelt. Flächen in Eggenstein und Huttenheim: An beiden Standorten bleiben die bereits wertvollen Strukturen erhalten und werden teils dauerhaft gesichert (Altholzentwicklung bei Huttenheim). Die Biotopentwicklungsmaßnahmen werden ausschließlich auf heutigen Ackerflächen, im Bereich von Goldrutenbeständen sowie auf heute versiegelten Flächen durchgeführt.
	Zu G1: Die Zauneidechse besiedelt nachgewiesenermaßen die bestehenden Straßenböschungen, sowohl an der derzeitigen Abfahrt vom Ölkreuz in

	<p>Richtung Norden als auch im Bereich der Albbücke. Werden die neu zu gestaltenden Straßenböschungen „reptilienfreundlich“ geplant, ist von deren Besiedlung durch die Zauneidechse auszugehen und durch die Schlingnatter potenziell möglich. Daher ist nicht zu erkennen, warum diese Maßnahme keine kompensatorische Maßnahme ist.</p>
S. 37, Pkt. 3.10.7	<p>Die genannten (und weitere) Fledermausarten wurden im Stadtgebiet Karlsruhe und auf rheinland-pfälzischer Seite nachgewiesen. Allerdings unterscheidet sich die Habitatausstattung der Nachweisgebiete von dem bearbeiteten Eingriffsgebiet und mit Nachweisen ist entsprechend nur bedingt zu rechnen. Fledermäuse sind aufgrund ihrer Flugfähigkeit hoch mobile Tierarten und mit Einzelnachweisen aller im Umfeld eines Untersuchungsgebietes vorkommenden Arten ist durchaus zu rechnen, ohne dass es sich dabei um relevante oder wertgebende Vorkommen handeln muss. Daher spielt bei Fledermäusen die gutachterliche Einschätzung der Lebensraumeignung eine herausragende Rolle. Die Erstellung eines kompletten Arteninventars ist nur dann zielführend, wenn geeignete und wertgebende Lebensräume betroffen sind.</p> <p>Insbesondere die Mückenfledermaus dürfte jagend entlang des Rheinuferes auftreten. Allerdings erfolgten bei den beiden Begehungen keine Nachweise. Die bereits nachgewiesenen Arten decken die planungsrelevanten Aspekte auch für die nicht nachgewiesenen Arten mit ab, insbesondere für die Mückenfledermaus. Mit Nachweisen der beiden Langohrarten und des Mausohrs ist aufgrund der Habitatstruktur lediglich in dem engen Saum entlang des Rheins als Transfer- oder Jagdgebiet zu rechnen, hier tragen die eingeplanten Minimierungsmaßnahmen den Ansprüchen dieser Arten bereits Rechnung. Quartiere dieser Arten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Für die Wildkatze gilt ähnliches: Nachweise im Gebiet fehlen, die Habitatstruktur ist keineswegs geeignet, mögliche Austauschbeziehungen entlang des Rheins werden unter der Brücke hindurch weiterhin möglich sein.</p>
S. 38, Pkt. 3.10.8	<p>Die Abgrenzung lokaler Populationen ist bei Fledermäusen sehr schwierig, da Austauschbeziehungen über große Entfernungen vorliegen, bei der Breitflügel-Fledermaus werden Jagdgebiete im 10 km-Umkreis um Wochenstuben genutzt, die Wochenstuben werden regelmäßig in Entfernungen von bis zu 1 km gewechselt. Die Schätzung von 15 Tieren stellt die maximale Zahl an Tieren im Eingriffsgebiet inklusive des Rheins basierend auf den akustischen Untersuchungen dar, tatsächlich dürfte die Anzahl deutlich geringer sein. Die lokale Population dürfte (im 10 km- Radius um das Eingriffsgebiet) bei weit über 100 Tieren liegen. Die Abschätzung des Erhaltungszustandes ergibt sich aus der gutachterlichen Einschätzung und Erfahrung im Großraum um das Eingriffsgebiet (hier Oberrheintal). Dies stellt das derzeit bei Fledermäusen angewandte Standardverfahren dar, da es keine verlässlichen Möglichkeiten zur tatsächlichen Populationsgröße gibt. Die landesweiten Grunddaten zur Einschätzung des Populationstrends (Monitoring) werden erst seit 2011 erhoben. Trends lassen sich daher aus diesen Daten noch nicht ableiten.</p> <p>Der Erfolg von CEF-Maßnahmen muss entsprechend auch nicht auf Populationsebene gemessen werden, die tatsächliche Nutzung der CEF-Maßnahme durch die jeweilige Fledermausart (bei Jagdgebieten durch jagenden Tiere, bei Ersatzquartieren durch eine Quartiernutzung) reicht aus, da dann davon auszugehen ist, dass die Nahrungs- bzw. Quartierverfügbarkeit für die lokale Population insgesamt günstig erhöht wurde.</p>

S. 38, Pkt. 3.10.9	<p>Die Abgrenzung lokaler Populationen ist bei Fledermäusen sehr schwierig, da Austauschbeziehungen über große Entfernungen vorliegen, beim Abendsegler werden Jagdgebiete im 15 km-Umkreis um Quartiere genutzt, diese werden regelmäßig in Entfernungen von über 1 km, während der Zugzeit von mehreren 100 km gewechselt. Wochenstubennachweise aus Baden-Württemberg liegen derzeit nicht vor. Die Schätzung von 20 Tieren stellt die maximale Zahl an Tieren im Eingriffsgebiet inklusive des Rheins basierend auf den akustischen Untersuchungen dar, tatsächlich dürfte die Anzahl deutlich geringer sein. Die lokale Population dürfte (im 10 km-Radius um das Eingriffsgebiet) bei weit über 100 Tieren liegen. Die Abschätzung des Erhaltungszustandes ergibt sich aus der gutachterlichen Einschätzung und Erfahrung im Großraum um das Eingriffsgebiet (hier Oberrheintal). Dies stellt das derzeit bei Fledermäusen angewandte Standardverfahren dar, da es keine verlässlichen Möglichkeiten zur tatsächlichen Populationsgröße gibt. Die landesweiten Grunddaten zur Einschätzung des Populationstrendes (Monitoring) werden erst seit 2011 erhoben. Trends lassen sich daher aus diesen Daten noch nicht ableiten.</p> <p>Der Erfolg von CEF-Maßnahmen muss entsprechend auch nicht auf Populationsebene gemessen werden, die tatsächliche Nutzung der CEF-Maßnahme durch die jeweilige Fledermausart (bei Jagdgebieten durch jagenden Tiere, bei Ersatzquartieren durch eine Quartiernutzung) reicht aus, da dann davon auszugehen ist, dass die Nahrungs- bzw. Quartierverfügbarkeit für die lokale Population insgesamt günstig erhöht wurde.</p> <p>Zur Frage einer zumutbaren Alternative vgl. Ausführungen unter Punkt „S. 23, Pkt. 3.2.12“.</p>
S. 38, Pkt. 3.10.10	<p>Die Abgrenzung lokaler Populationen ist bei Fledermäusen sehr schwierig, da Austauschbeziehungen über große Entfernungen vorliegen, bei der Rauhaufledermaus werden Jagdgebiete im 5 km-Umkreis um Wochenstuben genutzt, die Wochenstuben werden regelmäßig in Entfernungen von bis zu 1 km gewechselt. Die Schätzung von 10 Tieren stellt die maximale Zahl an Tieren im Eingriffsgebiet inklusive des Rheins basierend auf den akustischen Untersuchungen dar, tatsächlich dürfte die Anzahl deutlich geringer sein. Wochenstubennachweise aus dem Oberrheingebiet fehlen zudem, es handelt sich um Männchenpopulationen. Die lokale Population dürfte (im 10 km-Radius um das Eingriffsgebiet) zur Zugzeit bei weit über 100 Tieren liegen. Die Abschätzung des Erhaltungszustandes ergibt sich aus der gutachterlichen Einschätzung und Erfahrung im Großraum um das Eingriffsgebiet (hier Oberrheintal). Dies stellt das derzeit bei Fledermäusen angewandte Standardverfahren dar, da es keine verlässlichen Möglichkeiten zur tatsächlichen Populationsgröße gibt. Die landesweiten Grunddaten zur Einschätzung des Populationstrendes (Monitoring) werden erst seit 2011 erhoben. Trends lassen sich daher aus diesen Daten noch nicht ableiten.</p> <p>Der Erfolg von CEF-Maßnahmen muss entsprechend auch nicht auf Populationsebene gemessen werden, die tatsächliche Nutzung der CEF-Maßnahme durch die jeweilige Fledermausart (bei Jagdgebieten durch jagenden Tiere, bei Ersatzquartieren durch eine Quartiernutzung) reicht aus, da dann davon auszugehen ist, dass die Nahrungs- bzw. Quartierverfügbarkeit für die lokale Population insgesamt günstig erhöht wurde.</p> <p>Zur Frage einer zumutbaren Alternative vgl. Ausführungen unter Punkt „S. 23, Pkt. 3.2.12“.</p>
S. 39, Pkt. 3.10.11	<p>Die Abgrenzung lokaler Populationen ist bei Fledermäusen sehr schwierig, da Austauschbeziehungen über große Entfernungen vorliegen, bei der</p>

	<p>Wasserschnecke werden Jagdgebiete im 10 (bis 15) km-Umkreis um Wochenstuben genutzt, die Wochenstuben werden regelmäßig in Entfernungen von bis zu 1 km gewechselt. Die Schätzung von 10 Tieren stellt die maximale Zahl an Tieren im Eingriffsgebiet inklusive des Rheins basierend auf den akustischen Untersuchungen dar, tatsächlich dürfte die Anzahl deutlich geringer sein. Die lokale Population dürfte (im 10 km- Radius um das Eingriffsgebiet) bei weit über 200 Tieren liegen. Die Abschätzung des Erhaltungszustandes ergibt sich aus der gutachterlichen Einschätzung und Erfahrung im Großraum um das Eingriffsgebiet (hier Oberrheintal). Dies stellt das derzeit bei Fledermäusen angewandte Standardverfahren dar, da es keine verlässlichen Möglichkeiten zur tatsächlichen Populationsgröße gibt. Die landesweiten Grunddaten zur Einschätzung des Populationstrendes (Monitoring) werden erst seit 2011 erhoben. Trends lassen sich daher aus diesen Daten noch nicht ableiten.</p> <p>Der Erfolg von CEF-Maßnahmen muss entsprechend auch nicht auf Populationsebene gemessen werden, die tatsächliche Nutzung der CEF-Maßnahme durch die jeweilige Fledermausart (bei Jagdgebieten durch jagenden Tiere, bei Ersatzquartieren durch eine Quartiernutzung) reicht aus, da dann davon auszugehen ist, dass die Nahrungs- bzw. Quartierverfügbarkeit für die lokale Population insgesamt günstig erhöht wurde.</p> <p>Zur Frage einer zumutbaren Alternative vgl. Ausführungen unter Punkt „S. 23, Pkt. 3.2.12“.</p>
S. 39, Pkt. 3.10.12	<p>Die Abgrenzung lokaler Populationen ist bei Fledermäusen sehr schwierig, da Austauschbeziehungen über große Entfernungen vorliegen, bei der Zwergfledermaus werden Jagdgebiete im 7 km-Umkreis um Wochenstuben genutzt, die Wochenstuben werden regelmäßig in Entfernungen von bis zu 1 km gewechselt. Die Schätzung von 15 Tieren stellt die maximale Zahl an Tieren im Eingriffsgebiet inklusive des Rheins basierend auf den akustischen Untersuchungen dar, tatsächlich dürfte die Anzahl deutlich geringer sein. Die lokale Population dürfte (im 10 km- Radius um das Eingriffsgebiet) bei weit über 100 Tieren liegen. Die Abschätzung des Erhaltungszustandes ergibt sich aus der gutachterlichen Einschätzung und Erfahrung im Großraum um das Eingriffsgebiet (hier Oberrheintal). Dies stellt das derzeit bei Fledermäusen angewandte Standardverfahren dar, da es keine verlässlichen Möglichkeiten zur tatsächlichen Populationsgröße gibt. Die landesweiten Grunddaten zur Einschätzung des Populationstrendes (Monitoring) werden erst seit 2011 erhoben. Trends lassen sich daher aus diesen Daten noch nicht ableiten.</p> <p>Der Erfolg von CEF-Maßnahmen muss entsprechend auch nicht auf Populationsebene gemessen werden, die tatsächliche Nutzung der CEF-Maßnahme durch die jeweilige Fledermausart (bei Jagdgebieten durch jagenden Tiere, bei Ersatzquartieren durch eine Quartiernutzung) reicht aus, da dann davon auszugehen ist, dass die Nahrungs- bzw. Quartierverfügbarkeit für die lokale Population insgesamt günstig erhöht wurde.</p> <p>Zur Frage einer zumutbaren Alternative vgl. Ausführungen unter Punkt „S. 23, Pkt. 3.2.12“.</p>
S. 39, Pkt. 3.10.13	<p><i>Biber</i></p> <p>Wandernde Biber sind in den letzten Jahren ganz sporadisch und einzeln im Raum Karlsruhe/Südpfalz aufgetaucht, ohne dass eine Ansiedlung bekannt geworden wäre. Da Biber ihre Wanderungen fast ausschließlich im Gewässer durchführen, ist eine Überbrückung der Gewässer zielführend, da die Tiere nicht zum Verlassen der Bäche bzw. Flüsse gezwungen werden. Im Zuge der</p>

	<p>Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind auch habitatverbessernde Maßnahmen entlang der Alb vorgesehen und wurden als CEF-Maßnahme benannt. Da aber aktuell kein Artvorkommen bekannt ist und auch keinerlei Biberspuren nachgewiesen werden konnten, wäre auch eine Einstufung unter „Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu“ ohne die Berücksichtigung der Maßnahmen V4 und A 8 zu rechtfertigen.</p> <p><i>Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft</i></p> <p>Zur Frage einer zumutbaren Alternative vgl. Ausführungen unter Punkt „S. 23, Pkt. 3.2.12“.</p>
S. 39, Pkt. 3.10.14	<p><i>Haselmaus</i></p> <p>Zur Einschätzung des Erhaltungszustands der Haselmaus wurden die ansonsten verlässlichen Daten des Grundlagenwerks „Die Säugetiere Baden-Württembergs“ herangezogen. Augenscheinlich ist die dort abgebildete Verbreitungskarte fehlerhaft. Es wurde deshalb in 2012 eine Arterfassung mittels künstlichen Nisthilfen (nest tubes) durchgeführt; trotz gezielter Suche ließ sich die Haselmaus im Untersuchungsraum nicht nachweisen (s. Anlage C). Somit ist davon auszugehen, dass die Art im Betrachtungsraum nicht vorkommt. Da der Gehölzbestand großräumig durch Fließ- und Stillgewässer, Industrieanlagen, Ackerflächen, Straßen und eine Bahnlinie isoliert liegt, ist auch mit einer Wiederbesiedlung auf natürlichem Wege nicht zu rechnen.</p> <p>Zur Frage einer zumutbaren Alternative vgl. Ausführungen unter Punkt „S. 23, Pkt. 3.2.12“.</p>
S. 40, Pkt. 3.10.15 - 17	<p>Inwieweit die als CEF vorgeschlagenen Maßnahmen eine weitergehende Isolation von Einzelpopulationen verstärken, kann ohne nähere Erläuterung nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die in der Maßnahme G 1 beschriebene Ansaat von Landschaftsrasen zur Entwicklung von Grünland ist natürlich nur an südexponierten Böschungen für Reptilien zielführend. Da Zaun- und Mauereidechse und mit ihnen potenziell auch die Schlingnatter südexponierte Straßenböschungen besiedeln ist nicht erkenntlich, warum die Maßnahme für Reptilien ungeeignet sei.</p> <p>Konstruktive Vorschläge für die Reptilien-Populationen vor Ort sind willkommen und können in das Maßnahmenkonzept integriert werden.</p> <p>Zur Frage einer zumutbaren Alternative vgl. Ausführungen unter Punkt „S. 23, Pkt. 3.2.12“.</p>
S. 41 - 43, Pkt. 3.10.18 - 24	<p>Amphibien (hier: alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie)</p> <p><i>Die einzige funktionierende Minderung wäre die Aufständigung der Trasse zwischen Rheindamm und Alb</i></p> <p>Die Trasse durchschneidet aktuell besiedelte Amphibien-Lebensräume. Insbesondere zwischen Papierfabrik (v.a. Bereich der alten Albschlute) und Raffinerie sind hier wandernde Amphibien betroffen (außer den ausgeprägten Offenlandarten Kreuz- und Wechselkröte, die bewaldete Bereiche generell meiden). Zur Wahrung der Austauschbeziehung zwischen der alten Albschlute und der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche käme theoretisch eine Aufständigung der B 10neu in Betracht. Da aber der Anschluss an das untergeordnete Straßennetz genau in diesem Bereich geplant ist, müssten dann von den Amphibien noch die Anbindungsäste überwunden werden. Weil bereits jetzt auf der DEA-Scholven-Straße regelmäßig verkehrsbedingte Amphibienverluste zu beklagen sind und eine Aufständigung bzw. noch</p>

	<p>weitere Hochlage des gesamten Straßenkomplexes zur Anlage von Tunneln ebenfalls nicht zielführend ist (Länge der Tunnel für wanderschwache Arten wie den Kammolch unpassierbar, selbst für wanderstarke Raniden fraglich), wurde eine Aufständigung bzw. Untertunnelung der neuen Trasse nicht weiterverfolgt.</p> <p><i>V5 ist eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung</i></p> <p>Dass die Vermeidungsmaßnahmen V5 „eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung“ ist wird zur Kenntnis genommen, während des Planungsprozesses waren sie jedoch notwendig.</p> <p><i>Die CEF sind nicht sinnvoll, oder überflüssig bzw. dienen der lokalen Population nicht</i></p> <p>Durch die Maßnahme A4 kann eine Habitatverbesserung für Amphibien erfolgen, da das Stillgewässer im Nordwesten der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche aktuell mit karpfenartigen Fischen besetzt ist, flache Uferbereiche fehlen weitestgehend und eine zu starke Verschattung durch angrenzende Gehölze bewirkt wird. Dadurch sind die Habitatbedingungen für alle heute im Gebiet nachgewiesenen Amphibienarten schlecht. Weiterhin bezieht sich die Maßnahme auf ein bombentrichterartiges Gewässer direkt westlich eines aufgelassenen Fischweihers im zentralen Bereich der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche. Das Gewässer ist derzeit steilufbrig, völlig verschattet und von Lurchen unbesiedelt. Warum die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht sinnvoll bzw. überflüssig sind und den betroffenen lokalen Populationen nicht dienen, kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p><i>Die Kompensationen dienen der lokalen Population nicht, da sie zu weit entfernt liegen</i></p> <p>Weitergehende als oben beschriebene Maßnahmen zur Förderung der lokalen Populationen wurden als nicht zielführend erachtet, da auf den verbleibenden Flächen zwischen Raffinerie und Papierfabrik ansonsten wertvolle Lebensräume anderer Arten in Mitleidenschaft gezogen würden. Deshalb wurden zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen, von welchen die Arten, jedoch nicht die Vertreter der lokalen Population profitieren.</p> <p><i>Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft</i></p> <p>Zur Frage einer zumutbaren Alternative vgl. Ausführungen unter Punkt „S. 23, Pkt. 3.2.12“.</p>
<p>S. 41, Pkt. 3.10.18, 20, 24</p>	<p>Kammolch, Knoblauchkröte und Wechselkröte</p> <p><i>Die vereinzelte Tötung führt aufgrund der kleinen Populationen möglicherweise zu signifikanten Auswirkungen.</i></p> <p>Bereits jetzt werden die genannten Arten zu Verkehrsoffern auf der DEA-Scholven-Straße. Durch den Einbau von Amphibienabweisern entlang des untergeordneten Straßennetzes im Bereich der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche werden die Tiere daran gehindert, den Straßenraum zu betreten und dort zu Tode zu kommen. Trotz des Verlustes von Landlebensräumen und Laichhabitaten kommt es hierdurch für die Individuen in diesem Bereich im Bezug auf betriebsbedingte Tötungen eher zu einer Verbesserung.</p>
<p>S. 42, Pkt. 3.10.22</p>	<p><i>Aufgrund der großen Wanderfreudigkeit des Laubfrosches ist die weitere Unterteilung des Lebensraumes ein erheblicher Eingriff in die lokale Population.</i></p>

	<p>Die Auffassung wird geteilt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen kommt es aber zu einer Aufwertung bisher besiedelter und unbesiedelter Flächen, so dass der Eingriff ausgeglichen werden kann, zumal die Art aktuell in Ausbreitung begriffen ist.</p>
<p>S. 43, Pkt. 3.10.25</p>	<p><i>Die Grüne Keiljungfer kommt sowohl im Oberlauf als auch im Unterlauf der Alb gesehen vom zu kleinen Untersuchungsraum vor. Warum sollte sie nicht hier auch vorkommen. Die Untersuchung scheint nicht sehr gründlich gewesen zu sein.</i></p> <p>Die Libellenuntersuchung wurde wie im Faunagutachten beschrieben durchgeführt. Die Suche nach Imagines blieb ebenso ohne Artnachweis wie die Aufsammlung von Großlibellen-Exuvien.</p> <p><i>Die einzige funktionierende Minderung wäre die Aufständigung der Trasse zwischen Rheindamm und Alb.</i></p> <p>Zur Aufständigung der Trasse zwischen Rheindamm und Alb wurde bereits mehrfach Stellung genommen (siehe oben, z. B. unter Punkt „S. 22, Pkt. 3.2.3“).</p> <p><i>V4 und V5 sind eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung, weil sie Standard sind und sowieso durchgeführt werden müssen.</i></p> <p>Dass die Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5 „Standard“ sind, wird zur Kenntnis genommen, während des Planungsprozesses waren sie jedoch notwendig.</p> <p><i>Die CEF kann gar nicht überprüft werden, wenn man die lokale Population nicht gründlich untersucht hat.</i></p> <p>Zu der Unterstellung wird keine Stellung genommen.</p> <p><i>Die vereinzelt Tötung führt aufgrund der kleinen Populationen möglicherweise zu signifikanten Auswirkungen.</i></p> <p>Die Grüne Keiljungfer ist eine wanderstarke Art und derzeit stark in Ausbreitung begriffen. Daher wird diese Einschätzung nicht geteilt.</p> <p><i>Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!</i></p> <p>Zur Frage einer zumutbaren Alternative vgl. Ausführungen unter Punkt „S. 23, Pkt. 3.2.12“.</p>
<p>S. 43, Pkt. 3.10.26</p>	<p>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</p> <p><i>V4 ist eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung</i></p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Die CEF ist sehr gezielt zu überprüfen und dauerhaft nachzuweisen.</i></p> <p>Die Einschätzung wird geteilt.</p> <p><i>Die vereinzelt Tötung führt aufgrund der kleinen Populationen möglicherweise zu signifikanten Auswirkungen.</i></p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt, da die Art standorttreu ist und ihre Habitate mit blühendem Wiesenknopf so gut wie nie freiwillig verlässt. Darüber hinaus fliegen die Falter in aller Regel niedrig über der Vegetation.</p> <p><i>Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!</i></p> <p>Zur Frage einer zumutbaren Alternative vgl. Ausführungen unter Punkt „S. 23, Pkt. 3.2.12“.</p>

<p>S. 43, Pkt. 3.10.27</p>	<p><i>Nachtkerzenschwärmer - Die Art wurde nicht untersucht. Erhebliches Datendefizit.</i></p> <p>Für diesen Falter wurde eine Potenzialabschätzung mit einer Kartierung möglicher Raupenfraßpflanzen durchgeführt. Bei dieser unstat auf tretenden Art wurde bei der Abarbeitung der Artenschutzbelange so vorgegangen, als ob ein Artnachweis erbracht worden wäre (worst-Case Betrachtung).</p> <p><i>G1 ist keine Kompensation – Landschaftsrassen ist kein passender Lebensraum für diese Art.</i></p> <p>Der Verweis auf die Maßnahme G1 bezieht sich, wie unter „Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG“, nicht auf die Ansaat mit Landschaftsrassen, sondern auf eine Bepflanzung der Straßenböschungen mit Gehölzen als Kollisionsschutz für fliegende Falter.</p> <p><i>Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!</i></p> <p>Zur Frage einer zumutbaren Alternative vgl. Ausführungen unter Punkt „S. 23, Pkt. 3.2.12“.</p>
<p>S. 44, Pkt. 3.10.28</p>	<p><i>Zierliche Tellerschnecke</i></p> <p>Im Oktober und November 2011 wurde durch den Dipl.-Biol. Matthias Kitt eine der vom Eingriff betroffenen Albschluten auf Vorkommen der <u>Zierlichen Tellerschnecke</u> hin untersucht. Dabei konnten keine Anisus-Individuen nachgewiesen werden, und es fanden sich auch keinerlei andere Arten von Wasserschnecken.</p> <p>Zu Frage einer zumutbaren Alternative vgl. Ausführungen unter Punkt „S. 23, Pkt. 3.2.12“</p>
<p>S. 44, Pkt. 3.10.29</p>	<p><i>Weitere Mollusken</i></p> <p>Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie unterliegen die <i>Vertigo</i>-Arten nicht dem strengen Artenschutz nach BNatSchG. Lebensräume der Arten innerhalb von FFH-Gebieten sind nicht betroffen und auch Austauschbeziehungen zwischen potenziellen Lebensräumen außer- und innerhalb der FFH-Gebiete nicht erkennbar.</p>
<p>S. 44, Pkt. 3.10.30</p>	<p><i>Vögel</i></p> <p>Die vorgetragenen Einwendungen sind zu unspezifisch, als dass hierzu Stellung genommen werden könnte.</p>
<p>S. 44 ff, Pkt. 3.10.30 - 58</p>	<p>Vorabbemerkung: Eine Reihe von Einwendungen wird bei allen oder zumindest bei einer größeren Anzahl von Vogelgilden und -arten vorgetragen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird vorab zu diesen Stellung genommen. Zu gilden- bzw. artspezifischen Einwendungen wird nachfolgend unter den Einzelgilden bzw. -arten Stellung genommen.</p> <p><i>V4 und V5 sind keine Vermeidungsmaßnahmen, da sie sowieso durchgeführt werden müssen und nur als Alibi hier aufgeführt werden.</i></p> <p>Dass die Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5 „sowieso durchgeführt werden müssen und nur als Alibi hier aufgeführt werden“, wird zur Kenntnis genommen, während des Planungsprozesses waren sie jedoch notwendig.</p> <p><i>G1 ist keine Kompensation!</i></p> <p>Die Abschirmung der Trasse durch Heckenpflanzungen wird entgegen der Einwendung als geeignete Maßnahme angesehen, das Kollisionsrisiko zu</p>

	<p>minimieren.</p> <p><i>Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen (im Verbindung mit) Die CEF dienen nicht der lokalen Population und sind daher als Ausgleich ungeeignet (in Verbindung mit) Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.</i></p> <p>Der pauschalen Auffassung, die lokale Population sei zu weit gefasst, wird nicht gefolgt. Maßnahmen südlich und westlich von Eggenstein sind ca. 5 km von Eingriffsort entfernt und werden als solche gewertet, von welchen die lokalen Populationen profitieren. Vorgesehene Maßnahmen in Huttenheim hingegen werden konsequent als kompensatorische Maßnahmen eingestuft, von welchen die lokale Population nicht profitieren kann.</p> <p><i>Die vereinzelte Tötung sehr seltener Arten kann natürlich zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen (in Verbindung mit) Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.</i></p> <p>Diese Aussage wird für Brutvogelarten mit ungünstigen Erhaltungszuständen bejaht, für welche tatsächlich nur Einzelvorkommen der lokalen Populationen anzunehmen sind. Für Zugvögel und Wintergäste, die teilweise Tausende von Kilometern Zugweg zurücklegen und dabei Tausende von Verkehrswegen aller Art passieren, wird deren allgemeines Lebensrisiko durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Vom Teichhuhn wurden acht und vom Sumpfrohrsänger vier Reviere innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt. Daher ist die Aussage „Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung“ nicht zutreffend.</p> <p><i>Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!</i></p> <p>Zur Frage einer zumutbaren Alternative vgl. Ausführungen unter Punkt „S. 23, Pkt. 3.2.12“.</p>
S. 45, Pkt. 3.10.32	<p><i>Nahrungsgäste während der Brutzeit: Die vereinzelte Tötung sehr seltener Arten kann natürlich zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Eisvogel und Rohrweihe sind zum Beispiel nur in Einzelexemplaren bzw. -paaren vorhanden.</i></p> <p>Eisvogel und Rohrweihe konnten jeweils nur einmalig während der gesamten Kartiersaison 2007 und 2009 nachgewiesen werden. Eine Einstufung des Untersuchungsraums als regelmäßig genutztes Jagdhabitat ließ sich aus den Daten nicht ableiten.</p>
S. 45, Pkt. 3.10.33	<p><i>Nahrungsgäste ohne Gewässerbindung:</i></p> <p><i>Die Rauchschnalbe brütet mit einer relativ großen Population direkt im Eingriffsbereich und ist fachlich nicht korrekt bewertet und untersucht.</i></p> <p>Rauchschnalben wurden im Zuge der Avifauna-Erfassungen als seltene Nahrungsgäste im Luftraum kartiert. Eine große Rauchschnalbenkolonie wurde im untersuchten Bereich der Papierfabrik nicht festgestellt.</p> <p><i>G1 ist keine Kompensation, bzw. nutzen Segler und Schnalben den Bereich über den warmen Straßen, während kalter Tage als Hauptjagdgebiet, und überfliegen die Böschung niedrig um dann noch tiefer in den Straßenbereich hineinzufiegen, damit erhöht sich die Kollisionsgefahr durch die Böschung erheblich, statt sie zu verringern!</i></p> <p>Die Nennung der Maßnahme G1 in diesem Kontext bezieht sich auf die beidseitige Anpflanzung von Gehölzen entlang der Straßentrasse zur Bildung</p>

	<p>einer Überflughilfe, insbesondere im Hinblick auf die gerne über Feuchtwiesen in nur sehr geringer Höhe jagende Rauschschwalbe. Eine Bevorzugung von stark befahrenen Straßen als bevorzugte Jagdhabitats von Schwalben und Seglern waren dem Kartierer bis dato unbekannt.</p> <p><i>Die gesamten Bestände aus dem Umkreis von mehreren dutzend Kilometer treffen sich im Eingriffsbereich um diese Tage zu überstehen. Zum Teil sind dann mehrere zehntausend Individuen dieser Arten hier Nahrungsgast.</i></p> <p>Eine Massenansammlung der drei genannten Arten konnte während der Freilandarbeiten 2007 und 2009 niemals festgestellt werden. Beide Schwalbenarten wurden jeweils nur als seltene Nahrungsgäste festgestellt, lediglich der Mauersegler wurde als regelmäßiger Nahrungsgast eingestuft.</p>
S. 45, Pkt. 3.10.34	<p><i>Brutvögel mit Waldbindung: Es gibt keine CEF für diese Arten. Die Kompensationen sind zu weit weg, bzw. gar nicht umsetzbar. Also ist der Ausgleich nicht erbracht.</i></p> <p>In dieser Gilde sind ausschließlich häufige, in ihren Beständen ungefährdete Vertreter dieser Gilde zusammengefasst. Eine Ausnahme bildet hier lediglich der Star, der in Baden-Württemberg als Art der Vorwarnliste geführt wird. Somit könnten diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit und weiten Verbreitung nach gängiger Praxis auch als nicht signifikant betroffen eingestuft werden. Dies erfolgte auf Grund des absehbaren Waldverlustes jedoch nicht. Im Gegenteil – sogar mit der als CEF eingestuften Maßnahme „Altholzentwicklung (in der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche)“ wurden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG festgestellt.</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen werden sowohl in für die lokale Population südlich von Eggenstein als auch für die Populationen bei landesweiter Betrachtung bei Huttenheim durchgeführt.</p>
S. 46, Pkt. 3.10.35	<p><i>Brutvögel mit Gewässerbindung: G1 ist keine Kompensation, sondern kann die Gefahr der Kollision sogar erhöhen.</i></p> <p>Der Einwand hier ist berechtigt und weist auf einen Fehler in den Planunterlagen hin. Der Text zu der Maßnahme G1 lautet in voller Länge: „Bepflanzung der neuen Böschungs- und Straßennebenflächen (und einiger temporär beanspruchter Flächen mit hochwüchsigen, dichten Gehölzflächen und Solitärgehölzen); Ansaat von Landschaftsrasen in den nicht bepflanzten Bereichen“. Der Hinweis bei den Brutvögeln mit Gewässerbindung sollte sich auf die Anpflanzung von Gehölzen zur Bildung einer Überflughilfe in Gewässernähe beziehen und nicht, wie irrtümlich angeführt, auf die Anlage von Grünland (Ansaat von Landschaftsrasen).</p>
S. 46, Pkt. 3.10.36	<p><i>Brutvögel der Hecken:</i></p> <p><i>G1 ist keine Kompensation, sondern kann die Gefahr der Kollision sogar erhöhen.</i></p> <p>Die Einschätzung, dass durch die Anlage von Hecken entlang von stark befahrenen Straßen die Kollisionsgefahr für Vögel erhöht, ist unbestritten. Trotzdem werden auch autobahnbegleitende Hecken von einer ganzen Reihe von Vogelarten in nicht geringer Dichte besiedelt. Hierzu gehören, je nach Ausgestaltung der Hecken, Arten des Offen- und Halboffenlandes wie Goldammer, Klappergrasmücke oder Heckenbraunelle u.a. bzw. Arten, die auch in Wäldern zu finden sind wie Mönchsgrasmücke, Amsel, Kohlmeise, Buchfink, Rotkehlchen, Rabenkrähe, Blaumeise u.a. (in absteigender</p>

	<p>Reihenfolge entlang der BAB 6 im Jahr 2010 zwischen Sinzheim-Steinfurt und Wiesloch-Rauenberg kartiert).</p> <p><i>Ausgleich ist außerhalb des ökologischen Funktionsraumes.</i></p> <p>Die Maßnahmen entlang der Alb sowie im Umfeld von Eggenstein werden als Maßnahmen, von welchen die Vertreter der lokalen Populationen profitieren können, gewertet.</p>
S. 46, Pkt. 3.10.38	<p><i>Dorngrasmücke:</i></p> <p><i>Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.</i></p> <p>Die Dorngrasmücke besiedelt beispielsweise von Goldruten (<i>Solidago</i> spp.) dominierte Maisackerbrachen in den Rheinauen, sobald erste Gehölze die Staudenfluren um nur wenige Zentimeter überragen (Singwarten). Es werden sehr frühe Sukzessionsstadien besiedelt.</p>
S. 46, Pkt. 3.10.39	<p><i>Fitis:</i></p> <p><i>Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.</i></p> <p>Die Einschätzung wird geteilt. Daher wird für den Fitis festgestellt: „Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu“. Als kompensatorische Maßnahme werden in Huttenheim Straßen und Gebäudeflächen entsiegelt und so ein Mosaik aus Gehölzbeständen und teilweise kurz- und langgrasigen Offenlandflächen entwickelt, von welchen der Fitis profitieren kann.</p>
S. 47, Pkt. 3.10.41	<p><i>Gelbspötter:</i></p> <p><i>Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.</i></p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt. Der Gelbspötter als Art des Halboffenlandes besiedelt v.a. Randbereiche von lichten Wäldern, gerne mit vorgelagerten Sträuchern und Jungpflanzen. Solche Strukturen werden im Bereich von Eggenstein in Waldrandlage entwickelt.</p>
S. 47, Pkt. 3.10.42	<p><i>Girlitz:</i></p> <p><i>Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.</i></p> <p>CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich und sind deshalb für den Girlitz nicht vorgesehen. Der Einwand bezüglich ungeeigneter CEF-Maßnahmen erscheint daher unbegründet.</p>
S. 47, Pkt. 3.10.43	<p><i>Goldammer:</i></p> <p><i>Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.</i></p> <p>Die Goldammer ist wenig anspruchsvoll. Wichtige Habitatstrukturen sind geeignete Singwarten im Umfeld von Öd- oder Kulturland. Solche Strukturen werden bei u.a. Eggenstein entwickelt und können bereits nach kurzer Zeit von der (noch) weit verbreiteten Art besiedelt werden.</p>
S. 48, Pkt. 3.10.44	<p><i>Grauschnäpper:</i></p> <p><i>Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.</i></p>

	<p>Durch die Aufwertung von Nahrungshabitaten innerhalb des Untersuchungsraumes als auch durch die Neuanlage von Habitaten bei Eggenstein werden potenzielle Ausweichhabitate für den Grauschnäpper zeitnah entwickelt. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass das einzige nachgewiesene Revierpaar den Störungen kleinräumig ausweichen kann, so dass es maßnahmenbedingt zu keinem Revierverlust kommt.</p>
S. 48, Pkt. 3.10.45	<p><i>Grünspecht: Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.</i></p> <p>CEF-Maßnahmen sind für den in Ausbreitung begriffenen Grünspecht nicht erforderlich und sind deshalb nicht vorgesehen. Der Einwand bezüglich ungeeigneter CEF-Maßnahmen erscheint daher unbegründet.</p>
S. 48, Pkt. 3.10.46	<p><i>Klappergrasmücke:</i></p> <p><i>Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.</i></p> <p>Der Bestand der lokalen Population wird auf wenige Einzelpaare geschätzt. Da die Klappergrasmücke im Untersuchungsgebiet aktuell schon den Grünstreifen entlang stark befahrener Strecken besiedelt und auch regelmäßig im Straßenbegleitgrün von Autobahnen angetroffen wird, wird das allgemeine Lebensrisiko der Art durch den Straßenneu- bzw. -ausbau nicht signifikant erhöht.</p> <p><i>Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.</i></p> <p>Als Bewohner von halboffenem bis offenem Gelände besiedelt die Klappergrasmücke niedrige Gebüschformationen wie Gebüschgruppen, Feldgehölze sowie die Übergangszonen von Grün- und Ödland zu Gebüsch- und Gehölzrändern. Die Befürchtung, dass die Ausgleichsflächen im notwendigen Zeitraum niemals zur Verfügung stehen werden, wird daher nicht geteilt.</p>
S. 49, Pkt. 3.10.47	<p><i>Kleinspecht:</i></p> <p><i>Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.</i></p> <p>CEF-Maßnahmen sind für den Kleinspecht nicht erforderlich und sind deshalb nicht vorgesehen. Der Einwand bezüglich ungeeigneter CEF-Maßnahmen erscheint daher unbegründet.</p> <p><i>Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.</i></p> <p>Das einzige Revier des Kleinspechts innerhalb des Untersuchungsraumes lag südlich der Alb, südlich des Ölkreuzes. In diesem Bereich sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen. Eine Zunahme der Gefährdung durch Kollisionsverluste wird nicht erwartet, da der Verkehr im Kurvenbereich nur langsam fließt und zudem eine Irritationsschutzwand gebaut wird.</p>
S. 49, Pkt. 3.10.48	<p><i>Kuckuck:</i></p> <p><i>Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.</i></p> <p>Die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen dienen v.a. zur Verbesserung der Habitatbedingungen bevorzugter Wirtsvogelgilden wie Rohrsänger und</p>

	<p>Grasmücken. Auf Grund von Störungstatbeständen wird jedoch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population angenommen. Durch die Herstellung und langfristige Sicherung eines Mosaiks aus Offenland und Altholzbeständen bei Huttenheim wird die Brutvogeldiversität erhöht und somit günstige Voraussetzungen für den Kuckuck geschaffen.</p> <p><i>Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.</i></p> <p>Da störungsbedingt die dauerhafte Aufgabe des Brutreviers im Bereich der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche prognostiziert ist, wird eine Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht erwartet.</p>
S. 49, Pkt. 3.10.49	<p><i>Mäusebussard: Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.</i></p> <p>Die Anzahl der Brutreviere der lokalen Population ist unbekannt, aber mit Sicherheit handelt es sich bei dieser ungefährdeten Art um weit mehr als ein Brutpaar.</p>
S. 50, Pkt. 3.10.50	<p><i>Neuntöter:</i></p> <p><i>Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.</i></p> <p>Die Einschätzung wird geteilt. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen wurden als nicht ausreichend eingestuft, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu verhindern. Daher sind weitere, kompensatorische Maßnahmen notwendig.</p> <p><i>Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.</i></p> <p>Da störungsbedingt die dauerhafte Aufgabe des Brutreviers im Bereich der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche zu befürchten ist, wird eine Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht erwartet.</p>
S. 50, Pkt. 3.10.51	<p><i>Pirol:</i></p> <p><i>Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.</i></p> <p>CEF-Maßnahmen für den Pirol sind nicht vorgesehen, da die Neuanlage von geeigneten Habitatflächen – Altholzbestände – nicht kurzfristig realisierbar wäre und zudem im direkten Umfeld der Maßnahme bzw. der lokalen Population keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Daher wird von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgegangen, und es werden an anderer Stelle (bei Eggenstein, Tanklager Huttenheim) kompensatorische Maßnahmen durchgeführt.</p> <p><i>Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.</i></p> <p>Da störungsbedingt die dauerhafte Aufgabe des Brutreviers im Bereich der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche prognostiziert ist, wird eine Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht erwartet. Darüber hinaus wird, im Gegensatz zur Darstellung des Einwenders, von einer Größe der lokalen Population von ca. 15 Brutpaaren ausgegangen.</p>
S. 50, Pkt. 3.10.52	<p><i>Schwarzmilan: Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.</i></p> <p>Die Bestandsgröße der lokalen Population wird auf drei bis sechs Paare</p>

	geschätzt.
S. 51, Pkt. 3.10.53	<p><i>Sperber: Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.</i></p> <p>In Anbetracht des langfristig stabilen Bestandes bei landesweiter und europaweiter Betrachtung erscheint der Straßentod einzelner Individuen keine signifikante Gefährdungsursache für den ungefährdeten Sperber zu sein. Analog dazu wird geschlossen, dass eventuelle betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz zu keiner signifikant negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population führen.</p>
S. 51, Pkt. 3.10.54	<p><i>Sumpfrohrsänger: Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.</i></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden vier Reviere des Sumpfrohrsängers festgestellt. Die lokale Population wird auf ca. 50 Paare geschätzt.</p>
S. 51, Pkt. 3.10.55	<p><i>Teichhuhn: Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.</i></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden acht Reviere des Teichhuhns festgestellt. Weitere Reviere grenzen direkt an.</p>
S. 52, Pkt. 3.10.56	<p><i>Weidenmeise: Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.</i></p> <p>Die lokale Population wird auf mindestens acht Brutpaare geschätzt. Das Brutpaar innerhalb der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche ist nach den Kriterien des Sondergutachtens „Vögel und Straßenverkehr“ von der Maßnahme nicht betroffen.</p>
S. 52, Pkt. 3.10.57	<p><i>Wendehals: Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.</i></p> <p>Störungsbedingt wird einer dauerhaften Aufgabe des unregelmäßig besetzten Reviers in der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche ausgegangen. Daher werden Kollisionsverluste im Betrachtungsraum nicht erwartet.</p>
S. 52, Pkt. 3.10.58	<p><i>Zwergtaucher</i></p> <p><i>Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.</i></p> <p>Dass der einzige Brutplatz im Untersuchungsraum, ein aufgelassener Fischweiher in der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche, störungsbedingt aufgegeben wird ist nicht unbedingt zu erwarten, aber auch nicht völlig auszuschließen. Durch die Optimierung von Gewässern im direkten Umfeld entstehen kurzfristig geeignete Nahrungshabitats sowie mittelfristig neue Bruthabitats.</p> <p><i>Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.</i></p> <p>Betriebsbedingte Tötungen, welche sich signifikant negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Zwergtaucher-Population auswirken, sind auf Grund der Lebensweise der Vögel nicht zu erwarten. Bau- und anlagebedingte Tötungen sind ausgeschlossen.</p>
S. 52, Pkt. 3.10.59	Siehe Stellungnahme zu S. 11, Pkt. 5

S. 53, Pkt. 3.10.60	Siehe Stellungnahme zu S. 11, Pkt. 5
Sonderuntersuchung Vögel und Straßenverkehr	
S. 53, Pkt. 3.11	<p>Die Ergebnisse der Sonderuntersuchung wurden in die anderen Gutachten eingearbeitet. (siehe v.a. Fachbeitrag Artenschutz S. 97: "Insofern baut der ‚Fachbeitrag Artenschutz‘, obwohl ursprünglich vor der ‚Sonderuntersuchung Vögel und Straßenverkehr‘ erarbeitet, trotzdem auf dem letztgenannten Planungsbeitrag auf.")</p> <p>Die verkehrlichen Darlegungen zum Planfall 2 dienen dem Nachweis, dass bei einer Vollsperrung der bestehenden Rheinbrücke der wesentliche Teil des den Rhein querenden Verkehrs über die 2. Rheinbrücke abgewickelt werden kann. Die Brückensperrung ist ein temporärer Vorgang, dessen Zeitdauer heute noch nicht abgeschätzt werden kann. Danach treten die Verhältnisse wieder ein, die in der Auswirkungsprognose berücksichtigt sind. Aus Sicht des Baulastträgers kann die temporäre Mehrbelastung nicht als Maßstab für die Zulässigkeit des Vorhabens dienen.</p>